



Mäckelbörger Wegweiser

für die Gemeinden ● Bad Kleinen ● Barnekow ● Bobitz ● Dorf Mecklenburg ● Groß Stieten ● Hohen Viecheln ● Lübow ● Metelsdorf ● Ventschow

15. JAHRGANG · AUSGABE 183 · NR. 12/19

ERSCHEINUNGSTAG: 27. NOVEMBER 2019

Bunte Drachen am Lübower Himmel



Diese fünf „Drachenjäger“ hatten sichtlich Spaß

Kita-Leiterin Kati Vogt hatte es vorausgesagt: „Ab 16.00 kommt die Sonne heraus, ihr werdet es sehen.“ So war es am 17. Oktober in Lübow dann wirklich für einen kleinen Moment. Auf dem Sportplatz trafen sich die Kita- und Hortkinder mit Geschwistern, Eltern und Großeltern zum traditionellen Drachensteigen. Der Wind spielte nicht ganz mit, doch Papa, Mama oder Opa und Oma gaben sich alle Mühe, um den Drachen das Fliegen zu ermöglichen. Der Piraten-Drachen von Familie Berndt hatte sich entschieden es allein zu zeigen und stieg hoch in die Luft. Die Kinder hatten viel Spaß und liefen gemeinsam über den Platz und nahmen das Angebot des Elternrates mit selbst gebackenem Kuchen, Leckereien

und Getränken gern an. Auch die Eltern und Großeltern trafen sich zu einer kleinen Runde am Kuchenstand und tranken gemeinsam Kaffee.
M. Gründemann

Ein besonderes Dankeschön geht an den Elternrat. Wir wissen nicht nur Ihre Unterstützung bei Festen, wie z. B. Kindertag, Drachenfest, Laternenumzug oder Weihnachten zu schätzen, sondern auch die Zeit, welche Sie zum Entwickeln von Ideen, beim Unterstützen vor Ort und auch bei der Vorbereitung von Veranstaltungen verbringen. Auf dieses ehrenamtliche Engagement sind wir als Kita-Team sehr stolz und sagen „Vielen herzlichen Dank!“
K. Vogt, Kitaleitung

Großer Andrang beim Laternenumzug



Warm eingepackt trotzten am 8. November viele Familien der Novemberkälte und feierten gemeinsam mit der Gemeinde Groß Stieten wieder ein stimmungsvolles Laternenfest. Angeführt von bunten Lichtern, Fackeln und stimmungsvoller Musik zogen viele Kinder und ihre Familien durch Groß Stieten. Angekommen am Dorfgemeinschaftshaus erwartete die zahlreichen Besucher ein wärmendes Holzfeuer, leckeres vom Grill, warme Suppe, Waffeln und Getränke. Wie immer hatten die freiwilligen Helfer und die Freiwillige Feuerwehr alles perfekt in ihrer Freizeit organisiert.

Wir freuen uns schon auf das nächste Jahr!

Fabian Gályász

In dieser Ausgabe

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

- Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V)S. 7
- Hauptsatzung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.....S.10
- Stellenausschreibung für eine/-n Auszubildende/-nS.11
- Stellenausschreibung für einen Sachbearbeiter/-in EDVS.14
- Schließzeiten der KindertagesstättenS.15

Gemeinde Bad Kleinen

- Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017S. 7
- Hinweis zur Öffnungszeiten des BürgerbürosS.14
- Termin GemeindevertretungssitzungS.15

Gemeinde Barnekow

- Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018.....S. 5

- Hauptsatzung der Gemeinde.....S. 6
- Termin Gemeindevertretungssitzung.....S.15

Gemeinde Bobitz

- Termin GemeindevertretungssitzungS.15

Gemeinde Dorf Mecklenburg

- Der Bürgermeister informiertS. 7
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Beteiligung der Öffentlichkeit 5. Änderung B-Plan 2 b „Gewerbegebiet Roten Tor II“S.12
- Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit 5. Änderung B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“S.12
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Beteiligung der Öffentlichkeit 6. Änderung B-Plan Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“S.13

- Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit 4. Änderung FNPS.13
- Termin Gemeindevertretungssitzung.....S.15
- Stellenausschreibung für eine/-n Erzieher/-inS.15

Gemeinde Groß Stieten

- 3. Änderung der Hauptsatzung.....S. 9
- Termin GemeindevertretungssitzungS.15

Gemeinde Hohen Viecheln

- Hauptsatzung der GemeindeS. 4
- Termin GemeindevertretungssitzungS.15

Gemeinde Lübow

- Hauptsatzung der GemeindeS. 2

Gemeinde Metelsdorf

- Termin Gemeindevertretungssitzung.....S.15

Gemeinde Ventschow

- Hauptsatzung der Gemeinde.....S. 8
- NachtragshaushaltssatzungS.14

Hauptsatzung der Gemeinde Lübow vom 12.11.2019

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. September 2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Dienstiegel

- (1) Die Gemeinde Lübow führt ein Wappen und ein Dienstiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben:
Geteilt; oben in Silber zwei sich überschneidende rote Rundbogen; unten in Rot ein liegender Lindenast mit einem hängendem Blatt.
- (3) Das Dienstiegel zeigt das Gemeindegewapp und die Umschrift GEMEINDE LÜBOW • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (5) Die Gemeinde Lübow besteht aus den Ortsteilen Lübow, Triwalk, Hof Triwalk, Levetow, Wietow, Greese, Schimm, Maßlow und Tartzow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung einmal im Zeitraum von zwei Jahren eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten, zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertreteritzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens sieben Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreteritzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Seine Zusammensetzung regelt § 5.
- (2) Folgende weitere ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales (Sozialausschuss)	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr
Besetzung:	4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt (Bauausschuss)	Aufgaben der Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte
Besetzung:	4 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner

- (3) Die Aufgaben (Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben) werden durch den Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen, ausgenommen bleibt davon die Rechnungsprüfung.

Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden gemäß § 1 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.

- (4) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich, die der weiteren Ausschüsse sind öffentlich.

§ 5

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister 4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter an. Es werden keine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Haupt- und Finanzausschuss alle Entscheidungen, die nicht § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro bis 5.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 2.500 Euro pro Monat,
 2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 15 Prozent bis 25 Prozent der betreffenden Produktkonten sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro je Aufgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000 Euro bis 25.000 Euro.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD und 8b TVöD.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB innerhalb einer Wertgrenze 10.000 Euro bis 50.000 Euro.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet die, im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der LBauO M-V beantragten Genehmigungen, sowie das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, ab einer Wertgrenze von mehr als 20.000 Euro.
- (7) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von über 100 bis 1.000 Euro trifft der Haupt- und Finanzausschuss.
- (8) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 7 zu unterrichten.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister/Stellvertreterin/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro pro Monat,
2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 Prozent der betreffenden Produktkonten, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro, sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro,
4. im Rahmen der dortigen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
5. im Rahmen der dortigen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500 Euro.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.

- (2) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die, im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der LBauO M-V beantragten Genehmigungen, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro.

- (4) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.

- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder

Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100 Euro.

(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Abs. 1 bis 5 zu unterrichten.

§ 7

Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

- (1) Nach § 48 Absatz 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltsatzung zu erlassen, wenn:
- nach § 48 Absatz 2 Nr. 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als 50.000 Euro entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird.
 - sich nach § 48 Absatz 2 Nr. 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als 50.000 Euro entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird.
 - nach § 48 Absatz 3 Nr. 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10 Prozent der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.
 - Die Regelungen nach Nr. 1 – 3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
 - nach § 48 Absatz 3 Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von bis zu 50.000 Euro.
- (2) Nach § 4 Absatz 15 GemHVO-Doppik sind in den Teilhaushalten zu erläutern, wenn:
- nach § 4 Absatz 15 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, welche die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten.
 - nach § 4 Absatz 15 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto abweichen.
 - nach § 4 Absatz 15 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 10.000 Euro abweichen.
- (3) Nach § 9 GemHVO-Doppik ist
- nach Absatz 1 Nr. 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 100.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,
 - nach Absatz 1. Nr. 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 100.000 Euro abweichend von Nr. 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.

§ 8

Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.500 Euro monatlich. Für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte entfällt die Aufwandsentschädigung nach drei Monaten im Kalenderjahr, in denen der/die Bürgermeister/-in ununterbrochen vertreten wird.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 300 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 150 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30 Euro. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Lübow (Satzungen, sonstige Mitteilungen der Gemeinde Lübow, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist) erfolgen auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer beratenden und weiteren Ausschüsse werden außerdem an den Bekanntmachungstafeln ausgehängt.
Diese befinden sich in:
- | Ort | Straße |
|-----------|---|
| • Lübow | Dorfstraße 21 vor der Verkaufsstelle |
| • Triwalk | Dorf Triwalk im Bereich des Ortseinganges |
| • Schimm | Dorfstraße an der Kreuzung Dorfstraße, Kapellenberg, Hellseeweg |

(3) Der Abdruck von Satzungen erfolgt informativ im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen „Mäckelbörger Wegweiser“, welches monatlich erscheint. Das amtliche Bekanntmachungsblatt wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinden zugestellt und ist gegen eine Gebühr über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg zu beziehen.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der

Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

(6) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist.

(7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzungen sind über die Internetseite www.amt-dm-bk.de einzusehen.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Lübow vom 27.03.2012, mit den Änderungssatzungen vom 11.11.2014 und 18.06.2019 außer Kraft.
Lübow, den 12.11.2019 (Siegel) *Markewicz, Bürgermeisterin*

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Information zum Spielplatz in der Bobitzer Schulstraße

Nanu, wo sind denn die ganzen Spielgeräte geblieben? Diese Frage wird so manchen Eltern in Bobitz gestellt, wenn sie mit ihren Kindern staunend auf dem Spielplatz in der Schulstraße stehen. Denn wo sich Turmkombination und Schaukel befanden, stehen die Kinder jetzt vor mit Kies verfüllten Freiflächen. Sie können Ihre Kinder jedoch beruhigen, denn bald können sie wieder auf dem Spielplatz herumtoben. Die Gemeinde hat bereits neue Geräte geordert. Eigentlich sollten diese schon in diesen Wochen aufgebaut sein. Die alte Gemeindevertretung hat über das Amt Anfang Mai dieses Jahres Fördermittel für diesen Spielplatz, als auch für die Spielplätze in Beidendorf und Rastorf beantragt. Dann hieß es: Warten! Im Oktober kam endlich die Zusage von der Landesregierung für eine Förderung über 20.000,00 Euro. Einerseits eine schöne Sache, andererseits für die Realisierung 2019 zu spät. Denn der Einkauf der Geräte wird wegen langer Lieferzeiten einige Zeit in Anspruch nehmen und der sichere Aufbau in Betonfundamenten kann nicht in der kalten Jahreszeit erfolgen. Da aber ein bestellter Sachverständiger den Rückbau insbesondere der Turmkombination empfohlen hat, will die Gemeinde auch das kleinste Risiko für unsere Jüngsten ausschließen. Darum hat der Sport- und Kulturverein Bobitz kurz entschlossen am 31.10. 2019 in einer unentgeltlichen Aktion die Spielgeräte zurückgebaut und die Fundamente mit Kies verfüllt. Diese Maßnahme schafft nicht nur Sicherheit, sondern erspart der Gemeinde auch erhebliche Kosten, die bei einem Rückbau durch eine Baufirma anfallen würden. Dafür gebührt den beteiligten Mitgliedern des SKV großer Dank, die an einem Feiertag ihre Freizeit und jede Menge Muskelkraft geopfert haben, um diese Aufgabe zu stemmen. Ein spezieller Dank gilt Kathi Krtschil für die Organisation und die entsprechende Zusammenarbeit mit der Amtsverwaltung sowie der Firma Kleintransporte, Handel und Dienste Groß für die fachgerechte und gesponserte Entsorgung der Fundamente. Im Frühjahr werden die Kinder dann, hoffentlich ebenfalls staunend, vor neuen Spielgeräten stehen. Sobald es die Witterung zulässt, geht es los! Unmittelbar vor dem Einsatz wurde jedoch ein Federtier samt Fundament ausgegraben und gestohlen. Wer dazu Beobachtungen gemacht hat, wird gebeten, sich im Bauamt der Amtsverwaltung unter Telefon: 03841 798234 zu melden.

*Ralf Augustat,
Teamleiter Gebäudemanagement*

Öffnungszeiten des Bürgerbüros in Bad Kleinen

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr

Internet: www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de und www.amt-dm-bk.de - E-Mail: info@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de und info@amt-dm-bk.de

Hauptsatzung der Gemeinde Hohen Viecheln vom 15.11.2019

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Hohen Viecheln vom 30. September 2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Dienstsiegel, Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Hohen Viecheln führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE HOHEN VIECHELN • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten, sie oder er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
- (3) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Hohen Viecheln, Neu Viecheln, Moltow, Albrechtshof und Hädchenshof.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen/Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Zeitraum von zwei Jahren eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
 - (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
 - (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
- Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teiles der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
 - (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats. Dem Leitenden Verwaltungsbeamten bzw. der Leitenden Verwaltungsbeamtin ist auf Antrag das Wort zu erteilen.
 - (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten. Im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister kann auch einer der stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister oder eine zuvor bestimmte Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen den Namen Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
 - (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
 - (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.
- Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollten spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
 - (5) Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Seine Zusammensetzung regelt § 5.
 - (2) Folgende ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
- | Name | Aufgabengebiet |
|--|---|
| Ausschuss für Bau, Verkehr, Gemeindeentwicklung und Umwelt (Bauausschuss) | Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Landschaftspflege, Umwelt- und Naturschutz, |
| Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales (Sozialausschuss) | Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kindertagesstätten, Jugendförderung, Sport, Sozialwesen. |
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Über die Herstellung der Nichtöffent-

lichkeit entscheidet der jeweilige Ausschuss im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Die ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, wie folgt zusammen:

- | | |
|-------------------|--|
| - Bauausschuss | 4 Gemeindevertreter/-innen und
3 sachkundige Einwohner/-innen |
| - Sozialausschuss | 4 Gemeindevertreter/-innen und
3 sachkundige Einwohner/-innen |

- (5) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen, ausgenommen bleibt davon die Rechnungsprüfung. Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.
- (6) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

§ 5

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vier Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter an. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gleichzeitig übertragene oder Vorsitzender des Hauptausschusses.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 2.500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 750 Euro bis 2.500 Euro pro Monat,
 2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 15 Prozent bis 25 Prozent der betreffenden Konten sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000 Euro bis 25.000 Euro.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten des Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6 des TVöD.
- (6) Der Hauptausschuss berät darüber hinaus Aufgaben, die keinem anderen Ausschuss zugeordnet werden können.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB innerhalb einer Wertgrenze 10.000 Euro bis 50.000 Euro.
- (8) Der Hauptausschuss entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, ab einer Wertgrenze über 20.000 Euro.
- (9) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV von über 100 Euro bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.
- (10) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 9 zu unterrichten.
- (11) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Bürgermeister/-in/Stellvertreter/-in

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 750 Euro pro Monat,
 2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei der Zustimmung zu Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 Prozent der betreffenden Konten, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro sowie bei Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro,
 4. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
 5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen bis zu 7.500 Euro.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, bis zu der Wertgrenze von 20.000 Euro.

(5) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

(7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 bis 6 zu unterrichten.

§ 7

Vertretung im Amtsausschuss

(1) Gemäß § 132 KV M-V wird die Gemeinde im Amtsausschuss durch die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vertreten.

§ 8

Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

(1) Nach § 48 Absatz 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltsatzung zu erlassen, wenn:

- nach § 48 Absatz 2 Nr. 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als 50.000 Euro entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird.
- sich nach § 48 Absatz 2 Nr. 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als 50.000 Euro entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird.
- nach § 48 Absatz 3 Nr. 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10 Prozent der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.
- Die Regelungen nach Nr. 1 - 3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
- nach § 48 Absatz 3 Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von bis zu 50.000 Euro.

(2) Nach § 4 Absatz 15 GemHVO-Doppik sind in den Teilhaushalten zu erläutern, wenn:

- nach § 4 Absatz 15 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, welche die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten.
- nach § 4 Absatz 15 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto abweichen.
- nach § 4 Absatz 15 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 10.000 Euro abweichen.

(3) Nach § 9 Absatz 1 GemHVO-Doppik ist

- nach Absatz 1 Nr. 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 100.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,
- nach Absatz 1 Nr. 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 100.000 Euro abweichend von Nr. 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.

§ 9

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V in der jeweils geltenden Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.000 Euro monatlich. Für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte entfällt die Aufwandsentschädigung nach drei Monaten im Kalenderjahr, in denen der/die Bürgermeister/-in ununterbrochen vertreten wird.

(2) Der oder die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 200 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 100 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 20 Euro. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Hohen Viecheln (Satzungen, sonstige Mitteilungen der Gemeinde Hohen Viecheln, deren öffentliche Bekanntmachung

durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist) erfolgen auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

(2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer beratenden und weiteren Ausschüsse werden außerdem an den Bekanntmachungstafeln ausgehängt.

Diese befinden sich in:

Hohen Viecheln	Bushaltestelle	Fritz-Reuter-Straße
Neu Viecheln	Bushaltestelle	Mecklenburger Straße
Moltow	Bushaltestelle	Mecklenburger Straße

(3) Die Veröffentlichung von Satzungen erfolgt zusätzlich durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, welches monatlich erscheint. Das amtliche Bekanntmachungsblatt wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinden zugestellt und ist gegen eine Gebühr über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg, zu beziehen.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

(6) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 20.03.2012 und die Änderung der Satzung vom 14.06.2016 außer Kraft.

Hohen Viecheln, den 15.11.2019

Siegel

Glöde
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Barnekow für das Haushaltsjahr 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barnekow hat auf ihrer Sitzung am 17.09.2019 den Jahresabschluss 2018 festgestellt.

(Beschluss-Nr.: VO/GV12/2019-0728)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barnekow hat auf ihrer Sitzung am 17.09.2019 die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2018 erteilt. (Beschluss-Nr.: VO/GV12/2019-0729)

Entsprechend § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018.

Der Jahresabschluss mit den Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 28.11.2019 bis zum 11.12.2019 während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg, Zimmer 110, öffentlich aus.

Barnekow, den 01.10.2019

Heine, Bürgermeisterin

Wohnungsgesellschaft Dorf Mecklenburg mbH

Bekanntmachung über den Jahresabschluss zum 31.12.2018.

Der Jahresabschluss des Jahres 2018 wurde vom Gesellschafter am 22.10.2019 festgestellt. Die Freigabe durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern erfolgte am 05.09.2019.

Der Jahresabschlussbericht und der Lagebericht des Geschäftsführers liegen zur Einsicht in der Geschäftsstelle der Wohnungsgesellschaft Dorf Mecklenburg mbH, Am Wehberg 13 in 23972 Dorf Mecklenburg, während der Sprechzeiten sieben Werktagen nach Veröffentlichung aus.

Dorf Mecklenburg, den 24.10.2019
Lüdtko, Geschäftsführer

Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow vom 19.11.2019

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 5. November 2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Barnekow führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Barnekow führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem herrschenden Stierkopf mit abgerissem Halsfell und Krone, sowie der Umschrift GEMEINDE BARNEKOW · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (3) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Barnekow, Groß Woltersdorf, Klein Woltersdorf, Krönkenhagen. Es werden keine Ortsteilververtretungen gebildet.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen/Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Zeitraum von zwei Jahren eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
 - (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
 - (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
- Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teiles der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
 - (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats. Dem Leitenden Verwaltungsbeamten bzw. der Leitenden Verwaltungsbeamtin ist auf Antrag das Wort zu erteilen.
 - (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten. Im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister kann auch einer der stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister oder eine zuvor bestimmte Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen den Namen Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
 - (2) Die Gemeindevertreterersitzungen sind öffentlich.
 - (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.
- Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Aufgabenverteilung

- (1) Es werden folgende Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet:
- | | |
|--|--|
| Name | Aufgabengebiet |
| Finanzausschuss | Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr | Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz |
| (Bauausschuss) | |
| Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport | Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, |
| (Sozialausschuss) | Seniorenarbeit, Fremdenverkehr |

§ 5

Bürgermeisterin/Bürgermeister/Stellvertreterin/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen
 1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro pro Monat,
 2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 Prozent der betreffenden Produktkonten, jedoch nicht mehr als 5.000 Euro sowie bei Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 5.000 Euro je Ausgabenfall.
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 10.000 Euro,
 4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
 5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500 Euro.

- Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.
- (2) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.
 - (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der LBauO M-V, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.
 - (4) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.
 - (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.
 - (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Abs.1 bis 5 zu unterrichten.

§ 6

Vertretung im Amtsausschuss

- (1) Gemäß § 132 KV M-V wird die Gemeinde im Amtsausschuss durch die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vertreten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle der Verhinderung durch die gesetzliche Stellvertretung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 KV M-V vertreten.

§ 7

Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

- (1) Nach § 48 Absatz 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn:
 1. nach § 48 Absatz 2 Nr. 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als 50.000 Euro entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird.
 2. sich nach § 48 Absatz 2 Nr. 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als 50.000 Euro entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird.
 3. nach § 48 Absatz 3 Nr. 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10 Prozent der Gesamtaufwendungen/ Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.
 4. Die Regelungen nach Nr. 1 - 3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
 5. nach § 48 Absatz 3 Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von bis zu 50.000 Euro.
- (2) Nach § 4 Absatz 15 GemHVO-Doppik sind in den Teilhaushalten zu erläutern, wenn:
 1. nach § 4 Absatz 15 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, welche die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten.
 2. nach § 4 Absatz 15 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto abweichen.
 3. nach § 4 Absatz 15 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 10.000 Euro abweichen.
- (3) Nach § 9 Absatz 1 GemHVO-Doppik ist
 1. nach Absatz 1 Nr. 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 100.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich

der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,

- nach Absatz 1 Nr. 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 100.000 Euro abweichend von Nr. 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.

§ 8

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V in der jeweils geltenden Fassung) eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.000 Euro monatlich. Für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte entfällt die Aufwandsentschädigung nach drei Monaten im Kalenderjahr, in denen der/die Bürgermeister/-in ununterbrochen vertreten wird.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 200 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 100 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreifünftel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 20 Euro. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen (Satzungen, sonstige Mitteilungen des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist) erfolgen auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

(2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und seiner beratenden und weiteren Ausschüsse werden außerdem an den Bekanntmachungstafeln ausgehängt. Dieser befindet sich in:

Barnekow Wismarsche Straße An der Bushaltestelle

(3) Die Veröffentlichung von Satzungen erfolgt zusätzlich durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, welches monatlich erscheint. Das amtliche Bekanntmachungsblatt wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinden zugestellt und ist gegen eine Gebühr über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg, zu beziehen.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

(6) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 18.04.2012 und die Änderung vom 18.07.2016 außer Kraft.

Barnekow,
den 19.11.2019

(Siegel)

Heine
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Öffnungszeiten des Amtsgebäudes in Dorf Mecklenburg

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V)

Durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als Gemeindeprüfungsamt, erfolgte in der Zeit vom 10.02.2019 bis 30.04.2019 eine überörtliche Prüfung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen sowie der Gemeinden Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Lübow, Metelsdorf und Barnekow in den Jahren 2015 bis 2018. Die Berichte zur überörtlichen Prüfung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung für das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen und für die Gemeinden Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Lübow, Metelsdorf und Barnekow vom 13.08.2019 liegen vor. Die Prüfberichte wurden den jeweiligen Gremien zur Kenntnis gegeben. Die Prüfberichte werden gemäß § 10 Abs. 3 KPG MV öffentlich bekannt gemacht und liegen zur Einsichtnahme vom 28.11.2019 bis 09.12.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Zimmer 110, Am Wehberg 17, in Dorf Mecklenburg, öffentlich aus.

Dorf Mecklenburg, den 25.11.2019

Wölm,
Amtsvorsteher

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Bad Kleinen für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen hat auf ihrer Sitzung am 23.10.2019 den Jahresabschluss 2017 festgestellt.
(Beschluss-Nr.: VO/GV08/2019-2189)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen hat auf ihrer Sitzung am 23.10.2019 die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017 erteilt.
(Beschluss-Nr.: VO/GV08/2019-2190)

Entsprechend § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017.

Der Jahresabschluss mit den Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 28.11.2019 bis zum 11.12.2019 während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg, Zimmer 110, öffentlich aus.

Bad Kleinen, den 24.10.2019

Wölm, Bürgermeister

Der Bürgermeister Dorf Mecklenburgs informiert

Aufgrund mehrerer Nachfragen der Bürgerinnen und Bürger hier die aktuelle Konto-Nr. für Spenden zur 1025-Jahr-Feier Dorf Mecklenburg:

IBAN: DE 92 1405 1000 1000 0141 06,

BIC: NOLADE 21 WIS;

Sparkasse M-NW,

Zahlungsgrund 1025-Jahr-Feier

Für Spendenbescheide bitte immer die Anschrift mit angeben!

B. Biemel, Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Ventschow vom 15.11.2019

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObL M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVObL MV S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ventschow vom 21. Oktober 2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Dienstsiegel, Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Ventschow führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Ventschow führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE VENTSCHOW • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten, sie oder er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
- (4) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Ventschow und Kleekamp. Es werden keine Ortsteilververtretungen gebildet.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Zeitraum von zwei Jahren eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
- (4) Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen den Namen Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Seine Zusammensetzung regelt § 5.
- (2) Folgende weitere ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Bau, Verkehr, Gemeindeentwicklung und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Landschaftspflege, Umwelt- und Naturschutz,
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kindertagesstätten, Jugendförderung, Sport, Sozialwesen.

- (3) Die ständigen Ausschüsse werden wie folgt besetzt:

Name	Besetzung
Ausschuss für Bau, Verkehr, Gemeindeentwicklung und Umwelt	4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner

Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales

3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner

- (4) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen, ausgenommen bleibt davon die Rechnungsprüfung. Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

§ 5

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister drei Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Hauptausschusses.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro bis 5.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 2.500 Euro pro Monat,
 2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 15 Prozent bis 25 Prozent der betreffenden Produktkonten sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000 Euro bis 25.000 Euro.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten des Finanz- und Haushaltswesens, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Aufgaben.
- (5) Der Hauptausschuss berät darüber hinaus Aufgaben der Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch- Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- Naturschutz, Landschaftspflege und Aufgaben, die keinem anderen Ausschuss zugeordnet werden können.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB innerhalb einer Wertgrenze 10.000 Euro bis 50.000 Euro.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet die, im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der LBauO M-V beantragten Genehmigungen sowie das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, ab einer Wertgrenze von mehr als 20.000 Euro.
- (8) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von über 100 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.
- (9) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 8 zu unterrichten.
- (10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister/Stellvertreterin/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. bei der Genehmigung von Verträgen der Gemeinde die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro pro Monat,
 2. bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 Prozent der betreffenden Produktkonten, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro,
 4. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
 5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen bis zu 7.500 Euro.
- Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.
- (2) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.
 - (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die, im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der LBauO M-V beantragten Genehmigungen, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro.

(4) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 bis 5 zu unterrichten.

§ 7

Vertretung im Amtsausschuss

(1) Gemäß § 132 KV M-V wird die Gemeinde im Amtsausschuss durch die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vertreten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle der Verhinderung durch die gesetzliche Stellvertretung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 KV M-V vertreten.

§ 8

Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

(1) Nach § 48 Absatz 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn:

- nach § 48 Absatz 2 Nr. 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als 50.000 Euro entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird.
- sich nach § 48 Absatz 2 Nr. 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als 50.000 Euro entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird.
- nach § 48 Absatz 3 Nr. 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10 Prozent der Gesamtaufwendungen/ Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.
- Die Regelungen nach Nr. 1 - 3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
- nach § 48 Absatz 3 Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von bis zu 50.000 Euro.

(2) Nach § 4 Absatz 15 GemHVO-Doppik sind in den Teilhaushalten zu erläutern, wenn:

- nach § 4 Absatz 15 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, welche die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten.
- nach § 4 Absatz 15 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto abweichen.
- Nach § 4 Absatz 15 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 10.000 Euro abweichen.

(3) Nach § 9 Absatz 1 GemHVO-Doppik ist

- nach Absatz 1 Nr. 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 100.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,
- nach Absatz 1 Nr. 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 100.000 Euro abweichend von Nr. 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.

§ 9

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.000 Euro monatlich. Für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte entfällt die Aufwandsentschädigung nach drei Monaten im Kalenderjahr, in denen der/die Bürgermeister/-in ununterbrochen vertreten wird.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 200 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 100 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreifachstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 25 Euro. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Ventschow (Satzungen, sonstige Mitteilungen der Gemeinde Ventschow, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist) erfolgen auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

(2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer be-

ratenden und weiteren Ausschüsse werden außerdem an den Bekanntmachungstafeln ausgehängt.

Diese befindet sich in:

Ort	Straße/Örtlichkeit
Ventschow	Hauptstraße, „Busschleife am Bahnhof“

(3) Der Abdruck von Satzungen erfolgt informativ im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen „Mäckelbörger Wegweiser“, welches monatlich erscheint. Das amtliche Bekanntmachungsblatt wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinden zugestellt und ist gegen eine Gebühr über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg zu beziehen.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

(6) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist.

(7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzungen sind über die Internetseite www.amt-dm-bk.de einzusehen.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.04.2012 mit den Änderungen vom 18.11.2014 und vom 31.05.2016 außer Kraft.

Ventschow,
den 15.11.2019

Siegel

Vofß
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Stieten vom 12.11.2019

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Stieten vom 4. September 2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Der § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Stieten vom 20.03.2012 wird wie neu gefasst:

§ 4

Ausschüsse

(3) Die ständigen Ausschüsse setzen sich gemäß § 36 Absatz 5 KV M-V aus Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen:

Finanzausschuss:	4 Gemeindevertreter/-innen	3 sachkundige Einwohner/-innen
Sozialausschuss:	4 Gemeindevertreter/-innen	3 sachkundige Einwohner/-innen

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Stieten,
den 12.11.2019

(Siegel)

Woitkowitz
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen vom 19.11.2019

Auf der Grundlage des § 129 i. V. m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 7. August 2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Dienstsiegel

(1) Das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissem Halsfell und Krone und der Umschrift AMT DORF MECKLENBURG-BAD KLEINEN LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner des Amtsbereiches über die Angelegenheiten, die das Amt in eigener Zuständigkeit wahrnimmt. Werden zu diesem Zwecke Einwohnerversammlungen durchgeführt, lädt dazu die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher ein.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer Frist von 4 Wochen zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Einwohnerinnen und Einwohner, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung Fragen an alle Mitglieder des Amtsausschusses und an die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist ein Zeitraum von 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungsbereich betreffen, beantwortet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher.

(4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 3

Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen und den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V. Die Bürgermeisterinnen und die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dies vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksangelegenheiten,
4. Vergabe von Aufträgen,
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

(3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollten spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Amtsvorsteherin oder beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von einem Monat schriftlich beantwortet werden.

(4) Der Amtsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Ausschüsse

(1) Haupt- und Finanzausschuss

Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neun Mitglieder des Amtsausschusses an. Verhinderungsvertreter/-innen werden nicht gewählt.

Das Aufgabengebiet des Haupt- und Finanzausschusses umfasst:

- Finanz- und Haushaltswesen
- Beratung der/des Amtsvorsteherin/Amtsvorstehers in allen Personalangelegenheiten der Beamtinnen oder Beamten und der Beschäftigten sowie in allen Angelegenheiten die nicht anderen Ausschüssen vorbehalten sind.

(2) Rechnungsprüfungsausschuss

Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen. Neben der Mehrheit von Mitgliedern des Amtsausschusses können sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gewählt werden. Verhinderungsvertreter/-innen werden nicht gewählt.

Das Aufgabengebiet des Rechnungsprüfungsausschusses umfasst die Prüfung der Jahreshaushaltsrechnungen der amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes.

(3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 sind nichtöffentlich.

§ 5

Amtsvorsteherin/Amtsvorsteher

(1) Außer der ihr/ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(2) Die Aufgaben der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers richten sich nach § 139 Abs. 2 KV M-V.

(3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenzen von 5.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro pro Monat,
2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von nicht mehr als 2.500 Euro je Haushaltsstelle (Produktkonto),
3. bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro je Ausgabenfall.

(4) Der/die Amtsvorsteher/Amtsvorsteherin entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und nach der VOB bis zu einem Wert von unter 20.000 Euro.

(5) Der/die Amtsvorsteher/Amtsvorsteherin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 KV M-V bis unter 100 Euro.

(6) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher entscheidet nach Beratung im Haupt- und Finanzausschuss in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Entscheidungen über die Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD.

(7) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Abs. 3 fortlaufend zu unterrichten.

§ 6

Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 1.000 Euro, können von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihr/ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 Euro.

§ 7

Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

(1) Nach § 48 Absatz 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn:

1. nach § 48 Absatz 2 Nr. 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als 200.000 Euro entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 200.000 Euro erhöhen wird.
2. sich nach § 48 Absatz 2 Nr. 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als 200.000 Euro entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als 200.000 Euro erhöhen wird.
3. nach § 48 Absatz 3 Nr. 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10 Prozent der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.
4. Die Regelungen nach Nr. 1 - 3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
5. nach § 48 Absatz 3 Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von bis zu 200.000 Euro.

(2) Nach § 4 Absatz 15 GemHVO-Doppik sind in den Teilhaushalten zu erläutern:

1. nach § 4 Absatz 15 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, welche die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen

von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten.

2. nach § 4 Absatz 15 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto abweichen.
 3. nach § 4 Absatz 15 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 10.000 Euro abweichen.
- (3) Nach § 9 Absatz 1 GemHVO-Doppik ist
1. nach Absatz 1 Nr. 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 100.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,
 2. nach Absatz 1 Nr. 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 100.000 Euro abweichend von Nr. 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500 Euro monatlich. Für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte entfällt die Aufwandsentschädigung nach drei Monaten im Kalenderjahr, in denen der/die Amtsvorsteher/-in ununterbrochen vertreten wird.
- (2) Die erste Stellvertretung der/des ehrenamtlichen Amtsvorsteherin/Amtsvorstehers erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. Die zweite Stellvertretung erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der EntschVO M-V in der jeweils geltenden Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 Euro monatlich.
- (4) Die Mitglieder des Amtsausschusses i. S. des § 132 Abs. 1 und 2 der KV M-V, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung M-V in der jeweils geltenden Fassung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro. Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro.
- (5) Weitere sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen i. S. des § 136 Abs. 2 KV M-V erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.
- (6) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Reisekostenvergütung werden nach § 16 Entschädigungsverordnung M-V geregelt.

§ 9 Verwaltung

Das Amt unterhält in Bad Kleinen und Dorf Mecklenburg Teile einer Verwaltung. Der Amtssitz ist in Dorf Mecklenburg.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode eine Gleichstellungsbeauftragte. Fällt die Bestellung in eine laufende Wahlperiode des Amtsausschusses, so endet die Amtszeit mit Ablauf der Wahlperiode. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden, sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung auf die Gleichstellung von Männern und Frauen,
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt,
 3. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit.
- (3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen (Satzungen, sonstige Mitteilungen des Amtes Dorf Mecklenburg Bad Kleinen, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist) erfolgen auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und seiner beratenden und weiteren Ausschüsse werden zusätzlich an den Bekanntmachungstafeln der Amtsverwaltung in Dorf Mecklenburg und Bad Kleinen an den auf der Internetseite hierfür benannten Orten ausgehängt.
- (3) Der Abdruck von Satzungen erfolgt informativ im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen „Mäckelbörger Wegweiser“, welches monatlich erscheint. Das amtliche Bekanntmachungsblatt wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinden zugestellt und ist gegen eine Gebühr über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg zu beziehen.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.
- (6) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.05.2018 außer Kraft.

Dorf Mecklenburg, den 19.11.2019

Siegel

Wölm, Amtsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen stellt zum 1. September 2020 eine Auszubildende/einen Auszubildenden

für den Beruf
**Verwaltungsfachangestellte/r
in der Kommunalverwaltung**

ein.

Wer Lust auf eine interessante, dreijährige Ausbildung hat und mindestens den Realschulabschluss bzw. einen gleichwertigen Schulabschluss besitzt, sollte sich beim Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen bewerben.

Wir wünschen uns Bewerberinnen und Bewerber mit Motivation, Leistungsbereitschaft und Teamfähigkeit, die engagiert und zuverlässig in einer bürgerorientierten Dienstleistungsverwaltung mitarbeiten möchten. Gute Deutschkenntnisse, eine fundierte Allgemeinbildung und Interesse am kommunalpolitischen Geschehen setzen wir voraus.

Während der dreijährigen Ausbildungszeit lernen Sie die Tätigkeiten in der Verwaltung kennen und besuchen die Berufliche Schule, Wirtschaft und Verwaltung in Schwerin.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Rohde unter Telefon 03841 798212 oder E-Mail: e.rohde@amt-dm-bk.de zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte

bis zum 06.01.2020

an das
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Zentrale Dienste
Herrn Rohde
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Geeignete Bewerber/-innen werden zu einem Eignungstest geladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass anfallende Bewerbungskosten nicht erstattet werden können.

Wölm, Amtsvorsteher

Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Dorf Mecklenburg

Betreff: 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2b „Gewerbegebiet Roten Tor II“
- im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Plangebiet: Gemarkung Steffin, Flur 1, Flurstücke- Nr.: 45/8, 45/17 und 45/28. Das Plangebiet umfasst Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2b „Gewerbegebiet Roten Tor II“ für das Gebiet „Rotentor“ - nordwestlich der B 208 in Richtung Bobitz. Das Plangebiet ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

1. Der Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 22.10.2019 zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2b „Gewerbegebiet Roten Tor II“ wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die 5. Änderung des Bebauungsplanes ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.
2. Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 22.10.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2b „Gewerbegebiet Roten Tor II“ und der Entwurf der Begründung dazu werden in der Zeit

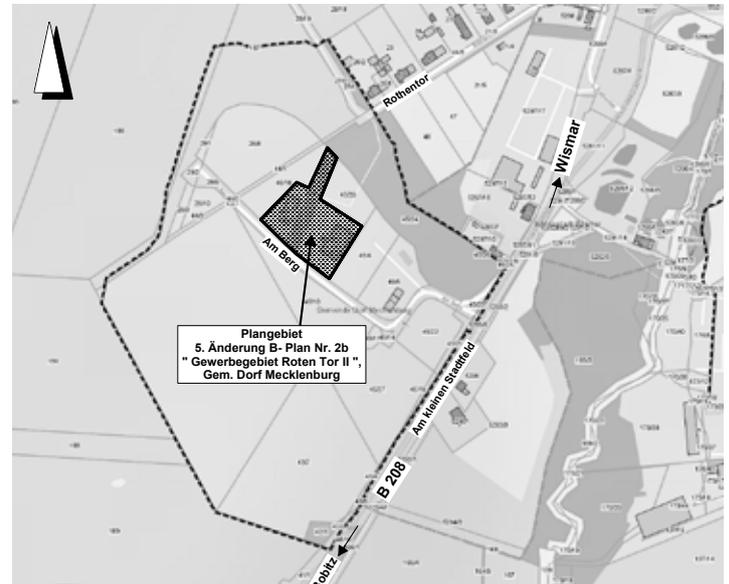
vom 5. Dezember 2019 bis zum 8. Januar 2020

im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen/Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Zusätzlich zur oben genannten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Bauamt

sind diese für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter der Internetseite <http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de> einsehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass keine umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, weil von einer Umweltprüfung gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen wurde.

Dorf Mecklenburg, den 27.11.2019

Wölm, Amtsvorsteher



Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Dorf Mecklenburg

Betreff: 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“

Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Plangebiet umfasst die unbebauten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 nördlich der Ortslage Karow und wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und weiter die Bundesautobahn A 20

Im Osten: durch den Rosenthaler Weg

Im Süden: durch Wohngrundstücke im OT Karow

Im Westen: durch die Schweriner Straße (B 106)

Das Plangebiet ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

er von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dorf Mecklenburg in der Sitzung am 22.10.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 5. Änderung des B-Planes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ und die dazugehörige Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden in der Zeit

vom 5. Dezember 2019 bis zum 8. Januar 2020

im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen/Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Zusätzlich zur oben genannten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Bauamt sind diese für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter der Internetseite <http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de> einsehbar.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht einschließlich Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Fachbeitrag Artenschutz, schalltechnische Untersuchung sowie folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange: - Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Umwelt - Untere Naturschutzbehörde, - Untere Wasserbehörde, - Untere Abfall, Boden- und Immissionsschutzbehörde vom 07.01.2019, - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 14.12.2018.

Zusammenfassung und Kurzcharakterisierung der Umweltinformationen:

- Betroffenheit internationaler Schutzgebiete, hier: FFH-Gebiet „Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg“ im weiteren Umfeld des Plangebietes,

- Betroffenheit nationaler Schutzgebiete, hier: LSG „Wallensteingraben“ - das Plangebiet ist herausgelöst und NSG „Teichgebiet Wismar-Kluß“ im Umfeld des Plangebietes, - Aussagen in Bezug auf relevante, übergeordnete Programme und Rahmenpläne des Landes M-V bzw. der Planungsregion Westmecklenburg, wie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm und dem Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, - Aussagen zum Schutzgut Mensch, zur Betroffenheit geschützter Biotope im direkten und weiteren Umfeld des Plangebietes, - Bewertung der Betroffenheit oder Beeinträchtigung geschützter Arten, wie Vögel, Säugetiere, Amphibien, Reptilien und Insekten, - Bewertung des Naturhaushaltes, der Landschaftspflege und des Landschaftsbildes, - Aussagen zum Wasser- und Bodenschutz, zum Immissions- und Klimaschutz, - Aussagen zu Lärmbelastungen, die von den Verkehrswegen der Bundesautobahn A 20, der Schweriner Straße (B 106) und der DB- Strecke Wismar-Bad Kleinen ausgehen.

Dorf Mecklenburg, den 27.11.2019

Wölm, Amtsvorsteher



Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Dorf Mecklenburg

Betreff: 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5
„Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“
- im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

**Das Plangebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen im Geltungsbe-
reich des Bebauungsplanes Nr. 5 nördlich der Ortslage Karow und wird wie
folgt begrenzt:**

Im Norden: durch die Bundesautobahn A 20
Im Osten: durch den Rosenthaler Weg
Im Süden: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, die im Rahmen der 5.
Änderung des B-Planes Nr. 5 zu Wohnbauland entwickelt werden
Im Westen: durch die Schweriner Straße (B 106)

Das Plangebiet ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

1. Der Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 22.10.2019 zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die 6. Änderung des Bebauungsplanes ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

2. Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 22.10.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ und der Entwurf der Begründung dazu werden in der Zeit

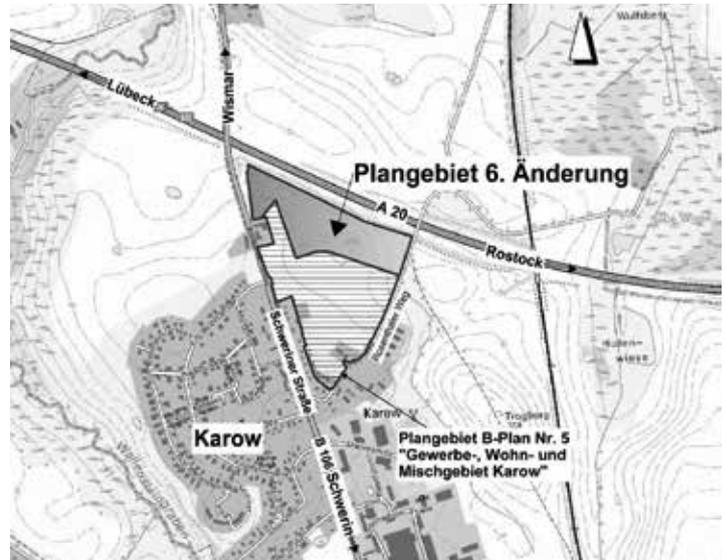
vom 5. Dezember 2019 bis zum 8. Januar 2020

im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen/Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen

zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Zusätzlich zur oben genannten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Bauamt sind diese für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter der Internetseite <http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de> einsehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass keine umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, weil von einer Umweltprüfung gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen wurde.

Dorf Mecklenburg, den 27.11.2019

Wölm, Amtsvorsteher



Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Dorf Mecklenburg

Betreff: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dorf Mecklenburg - Umwandlung von Misch- und Gewerbegebiet in Wohngebiet und Fläche für die Landwirtschaft, im Zusammenhang mit der 5. und 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“

Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Bundesautobahn A 20
Im Osten: durch den Rosenthaler Weg
Im Süden: durch Wohngrundstücke im OT Karow
Im Westen: durch die Schweriner Straße (B 106)

Das Plangebiet ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dorf Mecklenburg in der Sitzung am 22.10.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden in der Zeit

vom 5. Dezember 2019 bis zum 8. Januar 2020

im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen/Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Zusätzlich zur oben genannten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Bauamt sind diese für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter der Internetseite <http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de> einsehbar.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht, Fachbeitrag Artenschutz der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ aufgrund der Identität der Planungen.

Zusammenfassung und Kurzcharakterisierung der Umweltinformationen:

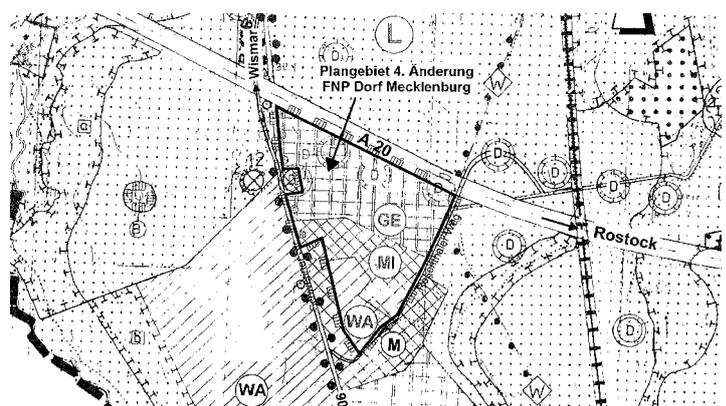
- Betroffenheit internationaler Schutzgebiete, hier: FFH-Gebiet „Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg“ im weiteren Umfeld des Plangebie-

tes, - Betroffenheit nationaler Schutzgebiete, hier: LSG „Wallensteingraben“ - das Plangebiet ist herausgelöst und NSG „Teichgebiet Wismar-Kluß“ im Umfeld des Plangebietes, - Aussagen in Bezug auf relevante, übergeordnete Programme und Rahmenpläne des Landes M-V bzw. der Planungsregion Westmecklenburg, wie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm und dem Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, - Aussagen zum Schutzgut Mensch, zur Betroffenheit geschützter Biotopie im direkten und weiteren Umfeld des Plangebietes, - Bewertung der Betroffenheit oder Beeinträchtigung geschützter Arten, wie Vögel, Säugetiere, Amphibien, Reptilien und Insekten, - Bewertung des Naturhaushaltes, der Landschaftspflege und des Landschaftsbildes, - Aussagen zum Wasser- und Bodenschutz, zum Immissions- und Klimaschutz.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i. S. des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dorf Mecklenburg, den 27.11.2019

Wölm, Amtsvorsteher



Stellenausschreibung

Im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen ist die Stelle eines Sachbearbeiters für Informations- und Kommunikationstechnik (m/w/d) zum 01.07.2020 bzw. nach Vereinbarung zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt nach dem TVöD/VKA EGO Teil A Abschnitt II. Sie erhalten die EG 9b. Wir bieten neben einer 40-Stunden-Woche mit Gleitzeitregelung 30 Tage Urlaub im Jahr sowie eine Zusatzversorgungsgrente.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Koordinierung aller EDV-Programme und Unterstützung der Schulen im Amtsbereich bei der Herstellung der Leistungsfähigkeit der EDV-Programme
- Betreuung von Schulnetzwerken und Unterstützung bei der Einführung des multimedialen Schulsystems und Unterstützung bei der Umsetzung des Digitalpaktes
- Vorbereitungen der erforderlichen Ausschreibungen nach VOL im Bereich der EDV

Anforderungen:

- einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Fachinformatiker der Fachrichtung Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatiker, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektroniker)
- gutes Kommunikationsvermögen und Teamfähigkeit
- Führerschein Klasse B

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des beruflichen Werdeganges, Zeugnisse etc.) bis spätestens 27.01.2020 an das

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
– Zentrale Dienste –
Herrn Rohde
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

oder per E-Mail an: r.rohde@amt-dm-bk.de
Entstehende Bewerbungs- und Fahrkosten werden vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen nicht übernommen.

Wölm,
Amtsvorsteher

Hinweis zur Öffnungszeit des Bürgerbüros in Bad Kleinen

Das Bürgerbüro bleibt in der Zeit **von Montag, 23. Dezember 2019, bis Freitag, 3. Januar 2020, geschlossen.**

Rohde,
Leitender Verwaltungsbeamter

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Ventschow für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.10.2019 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.787.000	13.500	0	1.800.500
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	2.009.300	4.100	0	2.013.400
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-222.300	9.400	0	-212.900
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen	-222.300	9.400	0	-212.900
die Einstellung in Rücklagen	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen	9.100	0	0	9.100
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-213.200	9.400	0	-203.800
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen	1.770.200	20.000	0	1.790.200
die ordentlichen Auszahlungen	1.899.700	11.300	0	1.911.000
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-129.500	8.700	0	-120.800
b) die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.394.600	0	0	1.394.600
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.064.600	270.600	0	2.335.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-670.000	-270.600	0	-940.600
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-241.100	8.700	0	-232.400

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung) wird festgesetzt

von bisher 670.000 EUR

auf 940.600 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

wird festgesetzt von bisher 1.000.000 EUR

auf 1.000.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)

von bisher 250 v. H.

auf 250 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

von bisher 350 v. H.

auf 350 v. H.

2. Gewerbesteuer

von bisher 325 v. H.

auf 325 v. H.

§ 6 entfällt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 1 Vollzeitäquivalent (VzÄ) und nunmehr 1 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	2.995.443	2.995.443
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt	2.864.743	3.311.277
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2019	2.651.543	3.107.477

§ 9 weitere Vorschriften

Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung der Investitionen wird auf 5.000 EUR

festgesetzt.
Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.11.2019 erteilt.

Ventschow, den 18.11.2019

Vofß
Bürgermeister

Hinweise:
Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 15.11.2019 durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.
Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 28.11.2019 bis 06.12.2019 während der Dienstzeiten im Amtsgebäude Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 17, Zimmer 110 öffentlich aus.

Schließzeiten der Kindertagesstätten 2020

Kita Bobitz	
22.05.2020	Freitag nach Himmelfahrt
23.12.2020	
bis 03.01.2021	1. Öffnungstag 04.01.2021
Kita Tressow	
22.05.2020	Freitag nach Himmelfahrt
23.12.2020	
bis 03.01.2021	1. Öffnungstag 04.01.2021
Kita Bad Kleinen	
22.05.2020	Freitag nach Himmelfahrt
02.11.2020	
bis 03.11.2020	Weiterbildungen
23.12.2020	
bis 03.01.2021	1. Öffnungstag 04.01.2021
Kita Dorf Mecklenburg	
22.05.2020	Freitag nach Himmelfahrt
02.11.2020	
bis 03.11.2020	Weiterbildungen
23.12.2020	
bis 03.01.2021	1. Öffnungstag 04.01.2021
Kita Lübow	
22.05.2020	Freitag nach Himmelfahrt
02.11.2020	
bis 03.11.2020	Weiterbildungen
23.12.2020	
bis 03.01.2021	1. Öffnungstag 04.01.2021

Termine Gemeindevertretersitzungen

Gemeinde Bad Kleinen
Mittwoch, 18. Dezember, 19.00 Uhr,
Mensa, Schulstraße 11

Gemeinde Barnekow
Dienstag, 3. Dezember, 19.00 Uhr,
Feuerwehrgerätehaus

Gemeinde Bobitz
Dienstag, 17. Dezember, 19.00 Uhr,
Essensraum in der neuen Kita

Gemeinde Dorf Mecklenburg
Dienstag, 3. Dezember, 18.00 Uhr,
Amtsgebäude, Sitzungssaal

Gemeinde Groß Stieten
Mittwoch, 10. Dezember, 19.00 Uhr,
Dorfgemeinschaftshaus

Gemeinde Hohen Viecheln
Montag, 16. Dezember, 19.30 Uhr,
Gemeindehaus

Gemeinde Metelsdorf
Dienstag, 10. Dezember, 18.30 Uhr,
Gemeindehaus

Änderungen vorbehalten!

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Sitzungen der Gemeindevertretungen und die Tagesordnungen entnehmen Sie den amtlichen Bekanntmachungskästen oder der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.

Rohde, Leitender Verwaltungsbeamter

In der Kindertagesstätte „Mäckelbörger Kinnergorden“ in der Gemeinde Dorf Mecklenburg ist die Stelle eines Erziehers (m/w/d) sofort zu besetzen

Wir bieten Ihnen

- Beschäftigung nach den Bedingungen des TVöD/S
- eine interessante, anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Unterstützung durch qualifizierte Fachberatung
- regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Die regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 bis 35 Stunden.

Erwartet wird von Ihnen

- eine Ausbildung als staatlich anerkannter Erzieher oder eine geeignete pädagogische Ausbildung i. S. des § 11 KiföG M-V und entsprechendes Fachwissen beim Umgang mit Kindern aller Altersstufen (0 bis 10 Jahre), die in der Einrichtung betreut werden (Krippe, Kita, Hort),
 - Verantwortungsbewusstsein, Selbstständigkeit, Einsatzbereitschaft, Teamgeist und Kommunikationsfähigkeit.
- Voraussetzung zur Einstellung sind ein erweitertes Führungszeugnis und ein gültiges Gesundheitszeugnis.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des beruflichen Werdeganges, Zeugnisse etc.)

an das
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Herrn Rohde
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg
oder per E-Mail an: e.rohde@amt-dm-bk.de
Entstehende Bewerbungs- und Fahrkosten werden von der Gemeinde Dorf Mecklenburg nicht übernommen.

Biemel
Bürgermeister

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Spende in der Kita „Mäckelbörger Kinnergorden“ übergeben

Wie habe ich in meiner Kindheit gehört: „Geben ist seliger als nehmen.“ Immer dann, wenn ich als Kind etwas teilen oder verschenken sollte und die Dinge am liebsten selbst gehalten hätte. Was für ein Kind meist noch schwer nachvollziehbar war, wird mit den Jahren eine immer wichtigere Erkenntnis. Gerade in der heutigen Zeit geht es oftmals immer nach dem Motto: mehr, mehr, mehr ... Im Alltag scheint nicht mehr viel Platz für den biblischen Gedanken des Gebens zu sein, stattdessen werden die Elfenbogen ausgefahren, um die eigenen Ziele zu verfolgen.

Christian Nickchen

Die Kita Dorf Mecklenburg möchte sich bei dem Gemeindevertreter Christian Nickchen für die Spende in Höhe von 592,32 Euro bedanken, die für die Anschaffung von Lehrmaterial „Zahlenland“ verwendet wurde. Im Namen unserer Kinder und Fachkräfte

Angelika Rohde, Kitaleiterin



Erzieherin Ursula Kaisler und Christian Nickchen mit Kindern der Gruppe „Die Weltentdecker“

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gressow-Friedrichshagen



01.12. 14.00 Uhr in Gressow
Andacht mit Kaffeetafel und dem beliebten Wunschliedersingen im Pfarrhaus

08.12. in Friedrichshagen
10.00 Uhr **Gottesdienst mit Abendmahl**
17.00 Uhr **Adventsingen** der Gemeinde Plüschow rund um die Kirche in Friedrichshagen

15.12. 10.00 Uhr in Gressow
Gottesdienst mit Kindergottesdienst

19.12. 15.00 Uhr in Gressow
Seniorenachmittag im Pfarrhaus
Andacht, Gemeinschaft, Kaffeetafel

22.12. 10.00 Uhr in Friedrichshagen
Gottesdienst mit Abendmahl

24.12. 15.00 Uhr in Gressow
Christvesper mit Musical
17.00 Uhr in Friedrichshagen
Christvesper

26.12. 10.00 Uhr in Friedrichshagen
Gottesdienst mit Abendmahl

31.12. 17.00 Uhr in Gressow
Gottesdienst zum Jahreschluss

Hauskreis

Bibel lesen, beten, singen, Leben teilen - an allen Diensttagen (während der Schulzeit) um 19.30 Uhr bei Fam. Wischeropp, Pfarrhaus Gressow

Vertiefendes Bibelgespräch

immer am ersten Dienstag des Monats bei Familie H. Hanf in Friedrichshagen gegenüber der Kirche um 19.30 Uhr

Angebote für Kinder & Teens in den Schulwochen

Montag
19.00 Uhr Chor, (ab 7. Klasse) im Pfarrhaus Gressow

Dienstag
16.00 Uhr Kinderkirche im Pfarrhaus Gressow
mini-club (0 bis 4 Jahre) und Kinderclub (ab 6 Jahre)

Donnerstag
16.00 Uhr Musikinstrumente erlernen und üben
17.00 Uhr Kinderchor ab 4 Jahre Singen, Üben, Spaßhaben

Samstag
Konfi-Treff am ersten Samstag im Monat
10.00 bis 15.00 Uhr im Pfarrhaus Gressow ab 7. Klasse. Es gibt Themen, Bibelzeit, Kreatives, Mittagessen... Bei Interesse bitte im Pfarrhaus anmelden.

Kreativ im Advent

Basteln und mehr am 30.12. um 16.00 Uhr im Pfarrhaus Gressow

Vorschau: Neujahrssingen in den Dörfern vom 6. bis 10. Januar Die Kinder beginnen an jedem Nachmittag um 16.00 Uhr ihre Tour, um Ihnen den Segen für das neue Jahr ins Haus zu singen. Möchten Sie besucht werden und Gastgeber für

die Kinder sein? Sprechen Sie uns einfach an. Ihre Kirchengemeinde immer aktuell im Netz: www.kirche-gressow-friedrichshagen.de

Gemeindepädagoge Jens Wischeropp

Ein Wort auf den Weg

Zeit der Er-Wartung

Kennen Sie das? Ein Kindergeburtstag steht vor der Tür und das baldige Geburtstagskind jammert und drängelt und kann es kaum erwarten: WAS wird es wohl geben? Welche Geschenke oder Überraschungen sind für mich vorbereitet? Noch dreimal schlafen... dann! Oder ist es in Ihrer Familie eher so wie bei guten Bekannten von uns? Da sagt die fast 9-jährige Tochter zu mir: „Ich hab‘ bald Geburtstag. Aber ich weiß ja, was ich kriege – hab‘ ich mir alles selbst ausgesucht.“ Hm. Mit dem Warten haben wir modernen Menschen es nicht so. Dank Amazon & Co. sind alle Dinge, die wir brauchen oder meinen zu brauchen in Reichweite. Ein Klick – und das Bestellte kommt. Am nächsten Tag! Und da das bei Amazon wunderbar funktioniert, sind wir schnell ungehalten und enttäuscht, wenn andere Bereiche unseres Alltags nicht so leicht zu handhaben sind. Das Auto steht doch wegen einer Wartung tatsächlich so lange in der Werkstatt, bis das Ersatzteil eingetroffen ist. Beim Arzt sitze ich im Wartezimmer und sehe zu, wie gefühlt alle anderen vor mir dran kommen. Ätzend. Warten fällt schwer. Doch dann gibt es tatsächlich Menschen, die sich selbst Warte- oder Wartezeiten verordnen! „Entschleunigen“ heißt das. Da wäre z. B. die Fastenzeit, die wir mittlerweile als Advents- oder Vorweihnachtszeit kennen. Früher begann sie nach dem Martinstag (11.11.) und dauerte bis zum Weihnachtstag (25.12.). In dieser Zeit lebte man bewusst mit Einschränkungen, verzichtete auf verschiedene Speisen oder Gewohnheiten, nutzte die dunkle Jahreszeit für besondere Gottesdienste, Stille Zeiten und Besinnung. Man bereitete sich vor auf den großen „Geburtstag“, das Weihnachtsfest, innerlich und äußerlich. Dazu gehörte auch, dass besondere Bräuche eingehalten wurden, dass man die Plätzchen selbst buk (und nicht Ende August im Einkaufswagen hatte) und dass ein Spielzeugauto (eins!) für einen kleinen Jungen ein richtig schönes Geschenk war. Diese Zeiten sind vorbei, meinen Sie? Mag sein. Ich beobachte aber auch, dass es gerade in unserer schnelllebigen Welt Menschen immer wichtiger wird, das Warten wieder neu auf die Prioritätenliste zu setzen. Sie tun das, um Wichtiges wieder als wichtig zu erleben. Und es wird ihnen neu geschenkt, sich an dem zu freuen, das unerwartet und überraschend und verändernd in ihr Leben kommt. Gottes Sohn z. B. kam so in die Welt, und bis heute denken wir daran, wie es damals zur Zeit seiner Geburt war. Bethlehem, die Hirten, die Könige – Sie wissen schon. Ich wünsche Ihnen Mut zum Warten und eine gesegnete Adventszeit.

Käte Wischeropp, Gressow



Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg



Gottesdienste und Veranstaltungen
01.12. 10.00 Uhr
Gottesdienst

15.12. 10.00 Uhr
Gottesdienst

24.12. 15.00 Uhr
Christvesper mit Krippenspiel
16.30 Uhr
Christvesper

26.12. 10.00 Uhr
Musikalischer Weihnachtsgottesdienst

Theatergruppe
Klassen 2. bis 3
dienstags, 12.30 bis 13.30 Uhr in der Schule

Kinderkirche
Klassen 1 bis 4
dienstags, 13.30 Uhr bis 14,30 Uhr in der Schule
Klasse 5 - 6
nach Vereinbarung

Konfirmanden:

Freitag, 6. Dezember, ab 16.00 Uhr in der Pfarrscheune Dorf Mecklenburg

Gemeindenachmittag
Mittwoch, 4. Dezember, von 14.30 bis 16.00 Uhr

Handarbeitskreis

jeden Mittwoch außer am Gemeindenachmittag
Kontakt: Frau Schnabel, Telefon: 03841 791101

Adventssingen in der Pfarrscheune
Freitag, 13. Dezember, 17.00 Uhr

Advent an der Feuerschale
Freitag, 20. Dezember, 17.00 Uhr

Pastor Jens Krause

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lübow



Gottesdienste und Veranstaltungen
08.12. 11.00 Uhr
Gottesdienst

15.12. 14.30 Uhr
Krippenspiel

24.12. 18.00 Uhr
Christvesper

31.12. 17.00 Uhr
Jahresschlussandacht

Kinder- und Jugendarbeit:
Kinderkirche 1. und 2. Klasse
montags, 13.30 Uhr

Kinderkirche 3. und 4. Klasse
montags, 14.30
Kontakt: Frau Weinhold, Telefon 03841 209011

Konfirmanden
06.12., 16.00 Uhr in Dorf Mecklenburg
Pastor Jens Krause

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hohen Viecheln



Gottesdienste und Veranstaltungen

01.12. 14.00 Uhr in Bad Kleinen
Chorweihnacht mit dem Chor aus Bad Kleinen in der Arche

08.12. 10.00 Uhr in Bad Kleinen
Adventsgottesdienst

15.12. 10.00 Uhr in Hohen Viecheln
Adventsgottesdienst im Gemeinderaum

18.12. 15.30 Uhr in Bad Kleinen
Frauenkreis zum Advent

24.12. 15.00 Uhr in Bad Kleinen
Christvesper in der Arche

24.12. 17.00 Uhr in Hohen Viecheln
Christvesper mit Krippenspiel in der Kirche

25.12. 10.00 Uhr in Bad Kleinen
Weihnachtsgottesdienst mit Abendmahl

26.12. 10.00 Uhr in Dorf Mecklenburg

Musikalischer Weihnachtsgottesdienst

Fahrdienst ab 09.30 Uhr vom Parkplatz am Netto in Bad Kleinen

31.12. 15.00 Uhr in Bad Kleinen
Gottesdienst zum Jahresende mit Abendmahl

Konfirmanden

06.12. 16.00 Uhr in Dorf Mecklenburg

15. Adventsmarkt in Hohen Viecheln



Die evangelische Kirchengemeinde Hohen Viecheln lädt am Vorabend des 1. Advents, am 30. November 2019, ab 14.00 Uhr wieder zum traditionellen Adventsmarkt vor dem Pfarrhaus ein. Neben Leckereien, wie verschiedenen Suppen, selbst gemachtem Glühwein, Waffeln und Grillwurst sowie frisch geräuchertem Fisch gibt es an verschiedenen Ständen auch vorweihnachtliche und weihnachtliche Basteleien zu kaufen. In der Kirche stehen wieder die lebensgroßen Krippenfiguren, es gibt die Möglichkeit zur Besinnung in der Kirche bei weihnachtlicher Chormusik, der Weihnachtsmann kommt und in der Bastel- bzw. Kaffeestube kann man sich aufwärmen. In diesem Jahr wird es auch wieder eine große Adventstombola geben, bei der jedes Los garantiert etwas gewinnt, darum sei an dieser Stelle auch schon einmal recht herzlich Dank gesagt an all die Sponsoren, die zu den vielen Preisen beigetragen haben. Den Schlusspunkt setzt gegen 18.00 Uhr der Kultur- und Showverein mit seinem traditionellen Weihnachtsmärchen für Groß und Klein.
Pastor Dirk Heske

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf



Gottesdienste und Veranstaltungen

01.12. 10.00 Uhr Dambeck
Gottesdienst für Groß und Klein

03.12. 14.00 Uhr Bobitz Imbiss
Seniorenadventsfeier
(Um einen Beitrag von 3,50 € wird gebeten.)

08.12. 10.00 Uhr Beidendorf
Gottesdienst (Pastor i. R. M. Harloff)

12.12. 15.00 Uhr Dambeck
Seniorenadventsfeier in der Pfarrscheune

14.12. 17.00 Uhr Dambeck
Musikalische Andacht mit dem Dambecker Chor und Instrumentalmusik

22.12. 10.00 Uhr Beidendorf
Gottesdienst

24.12. 15.00 Uhr Beidendorf
Familienchristvesper mit Krippenspiel
17.00 Uhr Dambeck

Christvesper mit Chor und Bläsermusik
22.00 Uhr Dambeck
Feier der Christnacht

26.12. 10.00 Uhr Dambeck
Weihnachtsgottesdienst

31.12. 17.00 Uhr Beidendorf
Abendmalsandacht am Jahresende

Spielgruppe

freitags von 15.30 bis 17.00 Uhr für Kinder von 0 bis 6 Jahren mit Eltern oder Großeltern im Dambecker Pfarrhaus.

Nächster Termin: 13. Dezember

Kinderkirche:

mittwochs alle 14 Tage von 14.00 bis 16.00 Uhr.
Nächste Termine: 11. und 18. Dezember

Die Pfadfinder treffen sich alle zwei Wochen donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr auf dem Dambecker Pfarrhof mit dem Gemeindepädagogen Konstantin Manthey aus Groß Trebbow.
Nächster Termin: 5. Dezember

Konfirmanden und Vorkonfirmanden:

6. Dezember von 16.00 bis 18.00 Uhr in Dorf Mecklenburg

Posaunenchor:

Jeden Dienstag von 18.30 bis 20.00 Uhr im Dambecker Pfarrhaus

Chor

Alle, die gern mit anderen zusammen singen, sind freitags um 19.30 Uhr zu den Chorproben mit Matthias Glüer in die Dambecker Pfarrscheune eingeladen. Nähere Informationen unter Telefon 038424 22944 oder 038424 20309. Wir freuen uns auf Sie!

Offene Stube

Wünschen Sie sich auch im Advent, etwas Zeit mit anregenden Gesprächen, Geschichten und Gesang in gemütlicher Runde zu verbringen? Wir laden Sie herzlich dazu ein. In den drei Adventswochen wird am Mittwochnachmittag je-

weils ein Haus in unserer Gemeinde die Türen für Sie geöffnet haben. Wir freuen uns auf gemütliche Nachmittage mit Ihnen. Bitte bringen Sie ein paar Plätzchen mit. (Termine und Orte finden Sie in unserem Gemeindebrief.)

Musikalische Andacht zum 3. Advent

in der Dambecker Kirche
am Samstag, dem 14. Dezember, um 17.00 Uhr mit dem Dambecker Chor und Instrumentalmusik.
Danach gibt es Glühwein, warmen Apfelsaft und Gebäck.

Wer möchte gern zu den Dambecker Sternsängern gehören?

Im Januar werden wir als Sternsinger durch die Dörfer ziehen. Dazu lade ich herzlich Kinder, Eltern und Konfirmanden ein. Wer gern von den Dambecker Sternsängern besucht werden möchte und Gottes Segen für sein Haus wünscht, der melde sich bitte im Pfarrhaus in Dambeck bis zum 6. Januar! (Telefon: 038424 20309) Bitte haben Sie Verständnis dafür, wenn wir nicht jedes Haus besuchen können.

Die Sanierung unserer Pfarrscheune ist abgeschlossen. Viele Menschen waren am Gelingen beteiligt mit ihren Ideen, ihrer Tatkraft, ihrem Sachverstand und der Umsetzung, ihrer Geduld und ihrer finanziellen Unterstützung – mit ihrer Hilfe in jeglicher Form. Ihnen allen sei herzlich gedankt. Besonderer Dank gilt unserer Architektin Frau Zielenkiewitz, die das Sanierungskonzept entwickelt und den Bau begleitet hat. Seit der Einweihung am 21. September wird die Pfarrscheune von uns für verschiedene Veranstaltungen der Kirchengemeinde genutzt. Auch Vereins- und private Veranstaltungen können hier stattfinden.

Folgende Möglichkeiten bietet die Pfarrscheune:

- eine große Tenne für Feste in der warmen Jahreszeit
- einen beheizbaren Gemeinderaum mit Küchenzeile
- behindertengerechte Toiletten

Außerdem gibt es einen Info-Raum für das Dambecker Naturschutzgebiet mit einem Büchertauschregal. Wer Bücher abzugeben hat, kann sie gern ins Pfarrhaus bringen. Im Sommer finden Pilger und Radfahrer hier eine einfache Unterkunft.

Folgende Gebühren wurden für die Scheunennutzung durch den KGR festgelegt:

- Sommermiete der ganzen Scheune pro Tag 180 €
- Miete des Gemeinderaumes pro Tag 80 € (+ 20 € Heizkostenzulage im Winter)
- Kautions 100 €

Pastorin Daniela Raatz



Unsere Zwillis kommen in den Kindergarten



Lieber Louis und lieber Luca, leider verlässt Ihr unser kuschliges "Bienenkörbchen" und es ist Zeit, uns zu verabschieden. Zwei Jahre wart Ihr bei uns, habt ganz viel gelernt und gemeinsam haben wir tolle Abenteuer bestanden. Nun kommt Ihr in den Kindergarten. Wir wünschen Euch mit Euren neuen Freunden genau so viel Spaß, wie wir ihn hatten. Wir werden Euch sehr vermissen, aber wir werden uns immer freuen, wenn wir uns wiedersehen. Liebe Eltern, es war so eine schöne Zeit mit Euch. DANKE für die vertrauensvolle und schöne Zusammenarbeit.

Lothar, Tagesmutter "Bini" und die Kinder aus "Bienenkörbchen" in Rambow

- ANZEIGE -



Rambower Weg 8 a, 23972 Dorf Mecklenburg
Telefon: 03841 3044440

TANZTEE

Jeden DRITTEN Sonntag
im Monat 14 - 18 Uhr
Tanzmusik und Oldies
mit DJ Wolle

Eintritt: 10,00 € / pro Person
inkl. Kaffee & Kuchen

Kultureller Nachmittag in Dambeck

Buchlesung bei Erhardine Pfeiffer in Dambeck Am 10. Oktober trafen sich die Helferinnen der Ortsgruppe Bobitz um 14.00 Uhr bei Erhardine Pfeiffer in Dambeck. Bereits zum zweiten Mal erlebten die Bobitzer eine Buchlesung zu der Erhardine Pfeiffer uns mit einem Gedicht begrüßte. Auch unsere Marlene wurde dazu abgeholt. Eine Kostprobe einer Kurzgeschichte gab Frau Sander aus Beiden-dorf. Die Wismarer Autorin Petra Block las einige Geschichten aus dem Leben mit viel Humor. Sie sorgte für manche Lachsalve und Erinnerungen an die Kinder- und Jugendzeit. Nachmittage wie dieser sorgen für einen Ausgleich für die Arbeit in der Gemeinde Bobitz. Wir sagen Danke im Namen unserer Ortsgruppe VS.



Erika Müller

Seniorenbeauftragte der Gemeinde Bad Kleinen laden ein

„Wie snacken platt inne Vörweihnachtstied“

Alle, die die plattdeutsche Sprache lieben, sind am 11. Dezember 2019 um 15.00 Uhr ins Café Draegers herzlich eingeladen.

Wolfgang Kroll wird weihnachtliches auf Platt vortragen. Der Eintritt ist frei.

H. Arndt und B. Kroll



Dankeschön

Für die mir erwiesenen Aufmerksamkeiten anlässlich meines

90. GEBURTSTAGES

möchte ich mich bei allen Gratulanten recht herzlich bedanken.

Helmut Walewski

Hohen Viecheln, November 2019

Bericht des „Frauentreffs“ in Barnekow

Die Gemeinschaft ist aus dem ehemaligen Seniorentreff der Gemeinde Barnekow entstanden, der auf eine 50-jährige Tradition in Eigenständigkeit und Selbstbestimmung in dieser Form zurückblicken konnte. Wir möchten weiterhin das Miteinander und den sozialen Gemeinsinn pflegen, deshalb treffen wir uns einmal wöchentlich und blicken auf zahlreiche Aktivitäten zurück:

- im März unsere Frauentagsfeier
- zwei Gesundheitsvorträge (unser Dank gilt hier Frau Rapsch)
- einige Theaterbesuche
- ein schönes Grillfest
- eine Schifffahrt und eine Fahrt nach Berlin mit vielen Höhepunkten

ein Besuch des Weihnachtsmarktes in Wieschen-dorf und unsere Weihnachtsfeier stehen noch aus. Unserer Gruppe gehören zurzeit acht Frauen an, die fit und lebenslustig sind. Wer Interesse hat, sich uns anzuschließen, ist herzlich willkommen. Sprechen Sie uns einfach an.

Anita Wiechmann und Ilona Pruschitzki

Jörg Spangenberg erneut zum Wehrführer der FF Dorf Mecklenburg ernannt



Bürgermeister Burkhard Biemel ernannt und überreicht Wehrführer Jörg Spangenberg die Ernennungsurkunde sowie die Beförderungsurkunde zum Oberbrandmeister.

Auf die Kelle fertig los ...!



Das sind unsere 14 erfolgreichen Tischtenniskinder der SG Groß Stieten und ihre Trainer Florian und Jenner. Unsere Truppe konnte in diesem Jahr bei den Kreis- und Bezirksmeisterschaften so richtig gut punkten. Zum Training treffen wir uns jeden Dienstag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr im Gemeindehaus in Groß Stieten. Unsere vier Männermannschaften trainieren am Dienstag und Donnerstag ab 18.30 Uhr und behaupten sich in verschiedenen Liegen im Punktspielbetrieb. Sport frei!!!

Jenner

Möchten Sie Ihren Kunden, Geschäftspartnern oder Vereinsmitgliedern Weihnachts- und Neujahrsgrüße übermitteln?



Bitte melden Sie sich rechtzeitig, bis spätestens zum 3. Dezember in der Redaktion des „Mäckelbörger Wegweisers“ unter Telefon: 03841 798214 oder per E-Mail: m.gruendemann@amt-dm-bk.de.

Die letzte Ausgabe für das Jahr 2019 erscheint am 18. Dezember 2019. Wir bieten Ihnen Anzeigen in der Größe S1 60 x 60 mm zum Preis von 30 € und S2 126 x 60 mm zum Preis von 50 €.

M. Gründemann, Redaktion

Verpackungstonne – wann?

- **Gemeinde Bad Kleinen**
Donnerstag, 19.12.2019
- **Gemeinde Barnekow**
Montag, 16.12.2019
- **Gemeinde Bobitz**
Mittwoch, 18.12.2019
- **Gemeinde Dorf Mecklenburg**
Freitag, 20.12.2019
- **Gemeinde Groß Stieten**
Mittwoch, 18.12.2019
- **Gemeinde Hohen Viecheln**
Donnerstag, 19.12.2019
- **Ortsteile**
Neu Viecheln, Moltow, Hädchenshof
Freitag, 20.12.2019
- **Gemeinde Lübow**
Montag, 16.12.2019
- **Gemeinde Metelsdorf**
Mittwoch, 18.12.2019
- **Gemeinde Ventschow**
Donnerstag, 19.12.2019



Apothekenbereitschaft

Diana Apotheke, Bad Kleinen

Montag bis Freitag von 18.00 bis 19.00 Uhr
nicht am Samstag, Sonntag und an Feiertagen



SONNTAGS BRUNCH

nur 14,90 € pro Person
jeden Sonntag von 11 - 15 Uhr
Kinder bis 6 Jahre frei

RESTAURANT STEAKS & MORE
Freizeit-Dorf-Mecklenburg
23972 Dorf Mecklenburg, Rambower Weg 8
Tel. 03841 - 30 444 44

Wir wandern

Am 1. Dezember findet unsere Jahresabschlusswanderung für das Jahr 2019 statt. Rosita und Roland Lange führen uns ca. 10 Kilometer von Lübow über Triwalk nach Dorf Triwalk und zurück über Rosenthal. Wir treffen uns um 9.30 Uhr vor der Gaststätte „Zur Kegelbahn“ in Lübow, wo wir dann auch nach der Wanderung einkehren wollen.



Teilhabeberatung in Bad Kleinen

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) unterstützt und berät Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige unentgeltlich bundesweit zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe. Das Beratungsangebot wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert. **Teilhabeberatung findet in Bad Kleinen donnerstags von 16.00 bis 17.30 Uhr im Bürgerbüro, Steinstraße 29, statt.**

Mit Ihrem Beratungsanliegen können Sie sich bei Friederike Hellinger unter Telefon: 0173 1535393 und bei Holger Riesebeck unter Telefon: 0152 56331881 melden. Mehr Informationen erhalten Sie unter www.teilhabeberatung.de

Bücherei in Bobitz

geöffnet ist immer montags von 15.00 bis 16.00 Uhr in der Schulstraße 13 im Rentnertreff, für Berufstätige ist die Bücherei unter Telefon: 038424 20284 erreichbar.



Inge Dopp

Gemeindebibliotheken Öffnungszeiten:

Bad Kleinen

Montag 11.00 – 17.00 Uhr
Dienstag 13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag 12.00 – 18.00 Uhr



Urlaub

Die Bibliothek bleibt vom 23. Dezember 2019 bis 10. Januar 2020 geschlossen.

Telefon: 038423 554808

E-Mail: bibliothek.badkleinen@gmail.com
Carola Träger, Roswitha Heyna

Dorf Mecklenburg

Montag 12.30 – 16.30 Uhr
Dienstag 12.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 10.00 – 12.00 und 12.30 – 16.30 Uhr
Telefon: 03841 790152 (zu den Öffnungszeiten)
E-Mail: bibliothekdorfmecklenburg@t-online.de
Susann Timmermann

Kinder- und Jugendensemble Dorf Mecklenburg

Singen – Tanzen – Musizieren

Probe:
jeden Mittwoch ab 15.00 Uhr im Vereinshaus, Dorf Mecklenburg (Bahnhofstr. 32, auf dem Hof), nähere Informationen bei: Astrid Neichel, Telefon: 03841 641457



Sozialverband Deutschland



Nächste Beratung:
18. Dezember 2019, 13.00 bis 16.00 Uhr
in den Räumen der Geschäftsstelle, Lübsche Straße 75 in Wismar, Voranmeldungen bitte dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr (auch telefonisch unter Telefon: 03841 283033 oder unter E-Mail: sovdhw@web.de)

Schiedsstelle des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen

Achtung: im Dezember findet keine Sprechstunde statt!



Der Arbeitslosenverband

Ortsverein Bad Kleinen e. V. informiert



Regelmäßige Veranstaltungen

- **Montag**, 13.30 Uhr, Gesellschaftsspiele
- **Dienstag**, 13.30 Uhr, Malen
- **Mittwoch**, 14.00 Uhr, Vereinsnachmittag
- **Donnerstag**, 13.30 Uhr, Handarbeitsgruppe

Weitere Veranstaltungen

05.12., 09.00 Uhr **Frauenfrühstück**
Melden Sie sich bitte an!

06.12., 11.30 Uhr
Essen für allein lebende Bürgerinnen und Bürger
Bitte anmelden bis zum 02.12.2019. Die Plätze sind begrenzt.

18.12., 09.00 bis 14.00 Uhr
Weihnachtsbrunch für Mitglieder im Haus der Begegnung
Bitte anmelden bis zum 09.12.2019

09.12. bis 13.12.2019
In der Sammelbörse sind alle TEXTILIEN und WEIHNACHTSDEKORATION auf den halben Preis reduziert.

Wir wünschen allen Mitgliedern, ehrenamtlichen Helfern, Spendern und allen, die uns in diesem Jahr unterstützte haben, eine besinnliche und ruhige Adventszeit sowie friedliche Weihnachtsfeiertage.

Die Sammelbörse sowie das Haus der Begegnung sind in der Zeit vom 23.12.2019 bis zum 03.01.2020 geschlossen.

Für nähere Informationen melden Sie sich bitte im Haus der Begegnung
Telefon: 038423 54690.

Für nähere Informationen melden Sie sich bitte im Haus der Begegnung, Telefon: 038423 54690, bei Frau Brümmer.

Der Vorstand
Änderungen vorbehalten!

WAS? - WANN? - WO?

Noch bis April 2020

Sonderausstellung „Ostdeutsche Landtechnik“ im Kreisagarmuseum Dorf Mecklenburg mit der Geschichte der Landtechnik-Produktion auf dem Gebiet der neuen Bundesländer



Sonntag, 30.11., 14.00 Uhr

Adventsmarkt in der Lübower Kirche mit den Schimmer Landfrauen, Weihnachtslieder singen mit dem Hornstorfer Chor, Adventsmarkt und Kaffeetrinken im Pfarrhaus



Sonntag, 01.12., 10.00 Uhr

Mitgliederversammlung des Hohen Viechler Angelvereins im Gemeindehaus



Dienstag, 03.12., 09.00 Uhr

Die „Dienstagsfrauen“ treffen sich zum Frühstück im Gemeindehaus in Hohen Viecheln.

Beitrag: 3 Euro, Anmeldungen bei Frau Bley, Frau Glöde oder unter Telefon: 038423 54872



Sonntag, 08.12., 09.00 bis 12.00 Uhr

1. Angelkartenausgabe des Angelsportvereins Bad Kleinen im Vereinsheim „Am Bierbug“



Mittwoch, 11.12., 15.00 Uhr

Treffen der „Mühlenquilter“ in den Räumen des Kulturvereins Dorf Mecklenburg e. V.



Freitag, 13.12., 17.00 Uhr

Nettes und Lustiges zur Weihnachtszeit für Groß und Klein mit Pastor Heske in der Bibliothek Bad Kleinen

Samstag, 14.12., 17.00 Uhr

Weihnachtsfeier des Hohen Viechler Angelvereins im Gemeindehaus



Freitag, 20.12., 19.30 Uhr Samstag, 21.12., 18.00 Uhr

„KINO UP'N DÖRP“ in Bad Kleinen, Hauptstr. 20 „Der Vorname“ Eintritt 5 Euro, Vorverkauf ab 01.12. im Café Draegers



Adventsmarkt in Bad Kleinen im Mühlenquartier Bad Kleinen (Uferweg) am Samstag, 7. Dezember

- 14.00 Uhr Eröffnung mit einem Programm der Kita Bad Kleinen
- 14.30 Uhr Zaubershow mit dem Zauberer Gerdini
- Weihnachtsmann



Stände in der großen Halle des alten Mühlegebäudes:

- Gehäkeltes und Gestricktes (ALV)
- Getöpftes und Handgefertigtes aus Naturmaterialien (aus Beckerwitz und Lübstorf)
- Bastelstraße für Kinder
- Schmuck basteln und Verkauf (M. Günther)
- Honig aus eigener Imkerei (E. Hoppe)
- Kinderschminken mit Jessi
- Indische Masken
- Kuchenbasar der 1. Klasse aus Bad Kleinen

Kulinarisches draußen zwischen alter Mühle und Weihnachtstannen:

- Leckerer vom Grill
- Mutzen
- Crêpes
- Glühwein
- Kinderpunsch
- Kaffee
- Softgetränke

Heimatverein Bad Kleinen

Sommerfest in Dambeck 24. und 25. Juli 2020



Liebe Freunde des Dambecker Sommerfestes, nach schöpferischer Pause in diesem Jahr wird es 2020 wieder ein Sommerfest in Dambeck geben! Am 24. & 25. Juli wird es so weit sein: Sommerfestzeit in Dambeck! Alle unsere Besucher erfreuen wir dann gern wieder mit Kunst & Kultur, Spiel & Spaß. Am Freitagabend u. a. mit einer Aufführung des beliebten und bekannten Theaters „Ernst Heiter“ bevor mit den THE BOOGIE BEAT BUSTERS in die Eröffnungsnacht getanzt werden darf. Am Samstag wird es wieder jede Menge Mitmachangebote für Kinder geben, die gemütliche Kaffeezelt-Atmosphäre am Nachmittag sowie einen mitreißenden Abend mit „Tripod“.

Mehr zum Programm für Groß und Klein erfahrt Ihr im Frühjahr, u. a. auch wieder über den „Mäckelbörger Wegweiser“ und unter „www.sommerfest-dambeck.de“. Aber auf jeden Fall vormerken und den Urlaub schon mal drum herum planen:

Sommerfest in Dambeck am 24. & 25. Juli 2020!

Vereins- und Dorfweihnachtsfeier in Groß Stieten



Die Vereine und die Gemeinde Groß Stieten laden Euch, die Vereinsmitglieder aller Vereine der Gemeinde Groß Stieten und die Bewohner, recht herzlich zur diesjährigen Weihnachtsfeier ein. Auf ein gemütliches Beisammensein am 21. Dezember 2019 um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Groß Stieten freuen wir uns. Bei einem Gläschen Wein, Sekt oder Bier kann auch das Tanzbein geschwungen werden. Wir freuen uns auf Euch.

Die Gemeinde Groß Stieten und ihre Vereine

An alle Pächter/Mieter des Garagenkomplexes Kurze Straße, Bad Kleinen

Das Ablesen der Stromzähler 2019 (Stromkostenabrechnung) findet an folgenden Terminen statt:

Samstag, den 07.12.19

Samstag, den 14.12.19

Samstag, den 21.12.19

in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr

Sebastian Schäfer, Garage Nr. 148

Tel. 0152 - 54103043



Silvesterparty

Musik für Alt + Jung
Dorfgemeinschaftshaus Groß Stieten

Eintritt: Erwachsene 17 €
Kinder bis 15 Jahre 8 €

Inkl. 1 Begrüßungsgetränk
Mitternachtsberliner & Kaffee
Einlass: 19.00 Uhr

Die Karten im Vorverkauf gibt es ab 25.11 bis zum 28.12.2019 dienstags bis donnerstags von 9.00 bis 11.00 Uhr im DGH montags bis freitags von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr unter Telefon: 0172 3874555 oder 0172 1682988

Keine Abendkasse!!

Prosit Neujahr!!! Prosit Neujahr!!!



Weihnachtsbäume aus ökologischen Anbau selber schlagen

Am 14. und 15. Dezember 2019, jeweils in der Zeit von 09.00 bis 16.00 Uhr, besteht die Möglichkeit, unsere ökologisch gezogenen und in Handarbeit gepflegten Weihnachtsbäume in Beidendorf, direkt neben der Försterei (an der Kirche vorbei, Richtung Tresow) selbst zu schlagen bzw. frisch gefällte Weihnachtsbäume zu erwerben. Mit einem Glühwein können Sie sich nach getaner Arbeit aufwärmen.

Dirk Meierfeldt



Weihnachtsbaumverkauf im Wald von Moidentin

Am 14. Dezember in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr können Sie wieder Weihnachtsbäume im Wald von Moidentin selbst schlagen. Werkzeuge sind bitte mitzubringen. Die Zufahrt erfolgt über den Waldeingang Hohen Viecheln (Molkereiweg). Die Fahrzeuge bitte wieder ganz rechts abstellen, da die Abfahrt auf demselben Weg erfolgt.

Ralf Lohmann

EIN HERZLICHES DANKESCHÖN
allen Gratulanten, die uns zu unserer

Goldenen Hochzeit

mit Glückwünschen, Blumen und Geschenken bedachten.

Ein besonderer Dank gilt unseren Kindern, Enkeln und Urenkeln sowie Verwandten, Bekannten, dem Team des Sportlerheims und DJ Erny für diesen wunderschön gestalteten Tag.

Ingrid und Hans Jürgen Kolberg
Bad Kleinen, im Oktober 2019

Der Chor Bad Kleinen e. V. lädt ein zum traditionellen Adventssingen

Sonntag, 1. Advent · 01.12.2019 ·

Arche - Bad Kleinen

Beginn 15.00 Uhr · Eintritt frei



Bei Kaffee und Kuchen erklingen alte und neue Weihnachtslieder

1. Lasst uns froh und mun-ter sein und uns recht von
Her-zen freu'n! Lus-tig, lus-tig, tra-la-la-la-la,
bald ist Nik-laus-a-bend da, bald ist Nik-laus-a-bend da!

DAS SOLLTE MAN NICHT VERPASSEN!

MOTTO-Veranstaltung „ALLE STIMMEN EIN“ in der Pfarrscheune

„Dem Kontaktpunkt des Dorfes“ Dorf Mecklenburg

„Lieder der Weihnachtszeit“

Ein geflügeltes Wort verweist darauf, „wo man singt, da lass Dich ruhig nieder ..“! Dem Sinn dieses Spruches folgend, finden sich immer wieder sangesfreudige Leute an verschiedensten Orten zusammen, um heitere, besinnliche Liedtexte zu singen. Dabei ist es völlig nebensächlich, ob Frau oder Mann besondere stimmliche Qualitäten haben! Einzig der Spaß am Singen zählt! Es haben sich Initiatoren getroffen, die unterschiedliche Veranstaltungen in der Pfarrscheune, Dorf Mecklenburg vorbereiten. Nach erfolgreichem Auftakt und nach Wünschen zur Fortsetzung der Gesangsveranstaltung „Alle stimmen ein“ folgt nun „Singen in der Weihnachtszeit“ Das Besondere dieser Veranstaltung ist, dass alle Teilnehmer frei aus den vorhandenen, Liedtexten und Noten, ihr Lieblingslied auswählen können. Eine Vielzahl von bekannten Liedtexten – Weihnachtslieder - stehen dafür zur Verfügung. Mit instrumentaler Begleitung, in stimmungsvoller Atmosphäre erfreuen wir uns am Gesang und dazu am Klang der Instrumente. Es spielen Ursula Schneider, Keyboard, Imra Möhring, Flöte, Harald Schabacker, Gitarre. Alle drei sind Hobbymusikanten mit großer Freude am Musizieren, also immer gern mit anderen! Einfach schön! Natürlich wollen wir mit Getränken und Weihnachtsgebäck einen gemütlichen Sangsnachmittag verleben, der auch zu Gesprächen über den Inhalt und die Geschichte der Lieder anregt. Wer Geschichten zu Liedern kennt, kann diese gern vortragen! ALLE, die Spaß am Singen und an der Sangsgemeinschaft haben, sollten kommen. Weiteres wird sich finden!

Zu sehen werden auch weihnachtliche Patchwork-Arbeiten der Scheunenquilter sein. Beteiligt ist auch der Handarbeitskreis der Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg, der eigene Arbeiten zum Erwerb anbietet.

Veranstaltungstermin und Veranstaltungsort:

- Freitag, 13. Dezember 2019 um 17.00 Uhr
- Ab 16.30 Uhr Ausstellung der Scheunenquilter und Arbeiten des Handarbeitskreises!
- in der Pfarrscheune dem „Kontaktpunkt des Dorfes“, Bahnhofstraße 39 in 23972 Dorf Mecklenburg
- Der Eintritt ist selbstverständlich frei. Um Spenden für den Aufwand wird gebeten.

Pastor, Jens Krause



Die Seniorenvereine der Gemeinden informieren

ASB Bad Kleinen

montags 14.00 bis 16.30 Uhr
Kartenspiel, Rommé, Scip Bo etc., Klönschnack, Kaffee und Kuchen

dienstags 14.00 bis 16.30 Uhr
Kartenspiel, Rommé, Scip Bo etc., Kaffee und Kuchen

M. Günther

Metelsdorf

Seniorentreff am Mittwoch, dem **11. Dezember, von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr** im Gemeindehaus. Der „Häkelbüdelklub“ lädt alle Interessierten zum gemütlichen Beisammensein, zur Handarbeit oder zu Gesellschaftsspielen herzlich ein. Neue Mitglieder sind gerne gesehen.

Der Sozialausschuss

Dorf Mecklenburg

Seniorentreff ist mittwochs und donnerstags jeweils um 14.00 Uhr im Amtsgebäude, Am Wehberg 17.

Groß Stieten

Seniorentreff ist jeden Mittwoch ab 14.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus. Alle Senioren sind herzlich eingeladen zu Spaß und Klönschnack in gemütlicher Runde. **Das nächste Frauenfrühstück findet am 5. Dezember statt.**

S. Sielaff

Der Verein „Soziale Initiative e. V.“ lädt an jedem 1. Montag im Monat zum Spielenachmittag und an jedem Donnerstag zum Handarbeitstreff in das Dorfgemeinschaftshaus in Groß Stieten ein. Wir treffen uns jeweils um 14.00 Uhr und freuen uns über jeden, der Lust und Laune hat.

M. Stellmacher

Barnekow

Am 9. Januar und am 13. Februar 2020 sind alle interessierten Senioren unserer Gemeinde von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr herzlich zum gemütlichen Treff bei Kaffee und Kuchen im Gebäude der Feuerwehr eingeladen. **Wir wünschen allen unseren Senioren eine besinnliche und schöne Adventszeit.**

Der Sozialausschuss

Lübow

Seniorentreff jeden Mittwoch um 14.00 Uhr im Kegelheim mit Gymnastik, Kaffeetafel und Gratulationen für Geburtstagskinder
Freitag, **6. Dezember, 09.30 Uhr** Kegeln auf der Kegelbahn in Lübow

A. Markewicz

Bobitz

dienstags 15.00 Uhr Spielenachmittag
2 x monatlich
mittwochs 14.00 Uhr Handarbeiten
2 x monatlich

donnerstags 18.30 Uhr Chorproben
4. Dezember, 14.00 Uhr gemütliches Beisammensein

18. Dezember, 15.00 Uhr Wanderung
Chorauftritte am 04.12., 15.00 Uhr, im Malteser Stift Wismar und am 06.12., 15.00 Uhr in Bobitz

E. Müller

Seniorenweihnachtsfeiern in



Bad Kleinen

Ich lade alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Bad Kleinen herzlichst zu unserer ASB-Weihnachtsfeier am **12. Dezember um 15.00 Uhr** in die ASB-Sozialstation, Gallentiner Chaussee 3, in Bad Kleinen ein. Anmeldung bitt in der ASB-Station unter Telefon: 038423 50244.

M. Günther

Barnekow

Am **13. Dezember** 2019 findet ab **15.00 Uhr** unsere Seniorenweihnachtsfeier für alle Ortsteile im FF-Gebäude Barnekow statt. Ein gemütliches Kaffeetrinken und ein heiteres Programm mit dem Mecklenburger Drehorgelorchester werden uns in festliche Stimmung bringen. Zeit zum Erzählen und ein leckeres Büfett und, wer mag, ein Tänzchen lassen den Tag ausklingen.

Sozialausschuss

Bobitz

Die Gemeinde Bobitz lädt alle Seniorinnen und Senioren zur diesjährigen Weihnachtsfeier am 06.12.2019 um 15.00 Uhr ein. Wir möchten mit Ihnen, bei Kaffee und Kuchen und Abendessen, mit kultureller Umrahmung, Überraschungstombola und netter Tanzmusik, einen gemütlichen Nachmittag/Abend verbringen.
Einlass: 06.12.2019 ab 14.30 Uhr, Ort: Turnhalle Bobitz

Bitte bringen Sie sich ein Kaffeegedeck und ein Glas mit!

Für eine bessere Planung bitten wir um eine verbindliche Anmeldung bis zum 28.11.2019 unter 0176 12878407 oder bei den Frauen der Volkssolidarität.

Das Festkomitee Gemeinde Bobitz

Groß Stieten

Alle Seniorinnen und Senioren möchten wir auf unserer diesjährigen Seniorenweihnachtsfeier willkommen heißen. Wir würden uns freuen, am **21. Dezember um 14.00 Uhr** im DGH mit Euch bei Kaffee, Kuchen und einem gemütlichen Plausch zusammen zu kommen. Später gibt es die Möglichkeit, auch das Tanzbein zu schwingen. Wir freuen uns auf Euch.

Steffen Woitkowitz, Bürgermeister

Lübow

Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier

Alle Seniorinnen und Senioren sind herzlich zu unserer Weihnachtsfeier am Mittwoch, dem **4. Dezember um 14.00 Uhr** in die Gaststätte „Zur Kegelbahn“ eingeladen. Bei einem gemütlichen Kaffeetrinken und musikalischer Umrahmung mit dem Mecklenburger Drehorgelorchester werden wir den Nachmittag verbringen und anschließend gemeinsam Abendessen.

A. Markewicz, Bürgermeisterin

Metelsdorf

Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier
Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Metelsdorf,
unsere diesjährige Weihnachtsfeier findet am Freitag, dem 6. Dezember 2019 ab 14.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus statt. In gemütlicher Runde gibt es Kaffee & Gebäck, Zeit zum Singen und Klönen, etwas Kultur und zum Abschluss ein gemeinsames Abendessen. Seien Sie dabei, wir freuen uns auf Sie!

Der Sozialausschuss

Dorf Mecklenburg

In diesem Jahr findet die Seniorenweihnachtsfeier am **Donnerstag, dem 12. Dezember, von 14.30 bis 18.00 Uhr** in der Mehrzweckhalle statt. Einlass ist um 14.00 Uhr. Bei Kaffee, Kuchen, Tanz und Kulturprogramm werden wir Ihnen einen netten Nachmittag gestalten. Alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Dorf Mecklenburg sind herzlich dazu eingeladen. Der Unkostenbeitrag wird auch in diesem Jahr wieder sehr gerne von Malermeister Lindemann aus Karow sowie von Bürgermeister Biemel übernommen. Anmeldungen bitte bis zum 10. Dezember an die Mehrzweckhalle, Telefon: 03841 792533. Senioren, die aus fahrtechnischen Gründen nicht kommen können, melden sich bitte ebenfalls telefonisch in der Mehrzweckhalle.

Burkhard Biemel, Bürgermeister

Wenn Du den Eindruck hast, dass das Leben Theater ist,
dann such' Dir eine Rolle aus, die Dir so richtig Spaß macht.

(William Shakespeare)

Vorbereitungen für den 3. Bitburger-Casilino-Cup laufen



Liv Voß und Henry Albrecht machten es bei der Auslosung spannend

„Auch wie in den vergangenen Jahren sind wir zurzeit in der Endphase der Vorbereitungen angekommen. An einigen Stellschrauben muss noch gedreht werden, bevor es am **27. Dezember ab 18.00 Uhr** wieder mit dem Hallenspektakel losgehen kann“, mit diesen Worten begann Christian Schönberg am 13. November das Zusammentreffen der Organisatoren, Sponsoren und Schirmherren des 3. Bitburger-Casilino-Cups. Auch in diesem Jahr wird es wieder spannend werden, acht Mannschaften aus der Mecklenburger Region kämpfen um den begehrten Wanderpokal. Der Anstoß erfolgt um 18.00 Uhr, Einlass in die Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg wird ab 16.30 Uhr sein. Karten für 6 Euro erhalten die Fußballfans nur an der

Abendkasse. Die Eröffnung nehmen die Bürgermeister Burkhard Biemel und Steffen Woitkowitz als Schirmherren vor. Mit dabei ist auch in diesem Jahr das Blasorchester Dorf Mecklenburg, das unter Leitung von Volkmar Tiede den Einmarsch begleiten wird. Thorsten Wilk freut sich, wieder als Sponsor der Bitburger Brauerei aufzutreten und wünscht sich viele durstige Gäste. „Für die Raucher wird es wieder einen Außenbereich mit Feuerschale, Schwenkgrill, Leinwand und Lautsprecher geben“, so David Corleis von der Casilino-Gruppe.

Die diesjährige Auslosung der Gruppen nahmen die Nachwuchsfußballer des MSV Liv Voß und Henry Albrecht vor. Folgende Zusammensetzung wurde ausgelost:

Gruppe A

- 1 Mecklenburger SV
- 2 FC Mecklenburg Schwerin
- 3 SG Groß Stieten
- 4 SpVgg Cambs-Leezen

Gruppe B

- 1 FC Anker Wismar
- 2 PSV Wismar
- 3 VfL BW Neukloster
- 4 MSV Pampow

Gespielt wird im bekannten Modus, zwei Gruppen in der Vorrunde – jeder gegen jeden, auch der beste Torwart und der beste Schütze werden einen Pokal erhalten. Die Turnierleitung mit Anja Albrecht und Christian Schönberg freuen sich auf zahlreiche Besucher und ein sportlich faires Turnier in der Mehrzweckhalle in Dorf Mecklenburg am 27. Dezember.

M. Gründemann



v. l. David Corleis, Thorsten Wilk, Liv Voß, Henry Albrecht und Christian Schönberg

Musikverein Blasorchester Dorf Mecklenburg e. V. Weihnachtskonzert in der Mehrzweckhalle am 15. Dezember 2019

Der Musikverein Blasorchester Dorf Mecklenburg e.V. möchte auch in diesem Jahr alle seine Gäste zum traditionellen Weihnachtskonzert ganz herzlich einladen.

Das Konzert findet am Sonntag, dem 15.12.2019, um 14.30 Uhr in der MZH Dorf Mecklenburg statt. Mit festlichen Melodien möchten wir unsere Zuschauer auf das bevorstehende Weihnachtsfest und den Jahreswechsel einstimmen. Wie schon in den vergangenen Jahren werden wieder junge Musiker in den Musikverein aufgenommen. Sie geben dazu eine kleine Kostprobe ihres Könnens und musizieren die 1. Strophe des Mecklenburger Heimatliedes. Dann setzt das gesamte Orchester ein und nimmt so eine symbolische Aufnahme ins Orchester vor.

Durch das Programm führt sie auch an diesem Sonntag der beliebte Moderator Norbert Bosse. Natürlich darf der Weihnachtsmann auf dieser Veranstaltung nicht fehlen, der wie immer einige Überraschungen für ein vorgetragenes Weihnachtsgedicht bereithält.

Weitere Höhepunkte sind das gemeinsame Singen von Weihnachtsliedern und Ehrungen von Orchestermitgliedern in Würdigung der Verdienste als Dank und Anerkennung durch die



Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V.

Nach dem Konzert gibt es dann die beliebten Tanzrunden.

Der Kartenverkauf hat bereits begonnen und ist in der Mehrzweckhalle in Dorf Mecklenburg unter Telefon: 03841 792533 möglich.

Der Musikverein wünscht allen Gästen einen erlebnisreichen und tollen musikalischen Nachmittag zum 3. Advent.

Volkmar Tiede

Einleitung der 5. Jahreszeit in Dorf Mecklenburg



Bürgermeister Burkhard Biemel überreichte traditionell den Schlüssel für die Bürgermeisterei/Amt an Rico Stubbe, Vertreter des Mecklenburger Faschingsclubs MFC, für den Zeitraum der 5. Jahreszeit.



Hort Lübow

Hurra, unser Rollerständler ist da, für unsere Roller und Laufräder brauchten wir dringend einen Ständer. Kurzerhand fragte unsere Kitleiterin Frau Vogt ihren Mann, ob er für uns so etwas bauen würde. In nur 1,5 Stunden war das Gemeinschaftswerk von Vater und Sohn vollbracht. Vielen lieben Dank an Veit und Timo Vogt, dass das sooooo schnell geklappt hat.



Danke

Wir haben gefeiert, getanzt und gelacht, wie man das zur *Silberhochzeit* so macht. Jedem Einzelnen gebührt unser DANK, der auf unser Wohl ein Gläschen trank. Ihr habt geholfen, ohne lange zu fragen, und dafür möchten wir heute DANKE sagen.



Es ist der Wahnsinn, wie viele mit tollen Geschenken und netten Glückwünschen an uns gedacht haben. Auf diesem Wege nochmals ein dickes Dankeschön an unsere Jungs Christopher & Justin für die tolle Überraschung sowie an unsere Eltern, die uns immer mit Rat und Tat zur Seite steh'n. Zum Schluss noch einen lieben Gruß an die Mädels vom Bobitzer Carneval Club – Ihr wart SPITZE!

*Euer Silberpaar
Heike & Ingolf Kuntz*

Beidendorf, den 29. August 2019

Geschenkidee – Fotokalender Bad Kleinen 2020

Der Fotokalender des Hobbyfotografen Klaus Hoffmeister ist eine schöne Geschenkidee zu Weihnachten. In dem dritten Kalenderprojekt für Bad Kleinen zählen der Schweriner See, das Niendorfer Gutshaus sowie das letzte Wohnhaus Dr. Steyerthals, dem der Ort den Namenszusatz „Bad“ zu verdanken hat, zu den Monatsmotiven. Das Titelmotiv- die Einfahrt des ICE T Baureihe 411 des DB Fernverkehrs in



den neuen Bahnhof Bad Kleinen- ist ein besonderer Schnappschuss auf den Herr Hoffmeister besonders stolz ist. Erhältlich ist der Fotokalender Bad Kleinen 2020 für 10 € bei: Edeka, Am Turmhaus 10, Bad Kleinen, Gästeinformation, Hauptstraße 20, Bad Kleinen, Bürgerbüro, Steinstraße 29, Bad Kleinen Tourismusverein Schweriner Seenland, Hohen Viecheln

Wenn wir dir auch die Ruhe gönnen, ist doch voller Trauer unser Herz. Dich leiden sehen und nicht helfen können, war für uns der größte Schmerz.

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von

Adele Möller

* 13.07.1923 † 07.11.2019

Im Namen aller Angehörigen
Ursula Zielke und Marlis Harder

Die Urnenbeisetzung fand auf Wunsch unserer Mutter im engsten Familienkreis statt.

Bad Kleinen, im November 2019

Die Mitglieder des SV Bad Kleinen e.V. trauern um ihren langjährigen Förderer und Vereinsvorsitzenden

Manfred „Seppi“ Sagefka

Mit ihm verlieren wir einen engagierten Sportfreund, der sich immer für den Verein eingesetzt hat.

Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen.



Vorstand und Mitglieder des SV Bad Kleinen e.V.

Herzlich möchten wir uns bei allen bedanken, die unseren lieben Vater, Bruder, Opa und Uropa

Georg Vogt

* 29.12.1933 † 06.10.2019

im Leben schätzten, ihre Verbundenheit und Trauer auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten und ihn auf seinem letzten Weg begleitet haben.

Manuela Fritz Mathias Vogt Sebastian Vogt

Dorf Mecklenburg, Oktober 2019

100 Prozent durch "DACH"te Kompetenz

Altbauanierung
Neueindeckung
Flachdachabdichtungen
Dachklempnerarbeiten
Holzbau
Fassadenbekleidung
Reparatur / Wartung
Drohneninspektion

HAAK & ALBRECHT GmbH
DACHDECKERMEISTERBETRIEB

Ihr Dachdecker aus
23996 Bobitz!

Tel: 0151 / 730 84 883 ★ info@ha-bedachung.de ★ www.ha-bedachung.de

Die Gemeinde Ventschow vermietet Wohnungen (auf Wunsch mit Garten), DSL verfügbar, Kabel-TV inkl.

Die Wohnungen sind bei Bezug voll saniert, einige mit Balkon und/oder EBK und/oder Kaminanschluss. Fußböden gefliest oder PVC in Holzoptik.
Keine Courtage, keine Kautions, Mietnachlass auf die Nettomiete bis zu einer Miete pro Person möglich, EBK für zzgl. 25 € monatlich möglich, Gartenpacht einschließlich Beitrag zurzeit ab 27 €/Jahr

2-Zimmer-Wohnungen, ab 40 m², Nettomiete ab 145 EUR + 80 EUR NK, Hzg. Bj.1994, Öl, VA, EEV 140 kWh
3-Zimmer-Wohnungen, ab 58 m², Nettomiete ab 205 EUR + 120 EUR NK Hzg. Bj.1994, Öl, VA, EEV 140 kWh
behindertenger. Wohnung, 2 Zimmer, 63 m², Nettomiete 300 EUR + 150 EUR NK, Hzg. Bj. 1994, Öl, VA, EEV 133 kWh

Informationen über :
www.immoscout24.de, www.graf-hv.de,
Telefon: 038483 28040,
E-Mail: graf.offices@t-online.de oder zur Mietersprechstunde jeden Dienstag um 17.00 Uhr,
Ventschow, Straße der Jugend 10, EG links

mat Mecklenburger Agrartechnik

An der Wirtschaftsstr. 25 · 23972 Groß Stieten
Telefon: 03841 7838052 · Telefax: 03841 7838051
www.mat-technik.de · info@mat-technik.de

WINTERZEIT IST SERVICEZEIT

TOP ANGEBOT

Rasenmäher-Inspektion

gültig vom 01.11.2019 bis 31.03.2020 ab **39 €*** inkl. 19 % MwSt.

Motorölwechsel - Messerschärfen
- neuer Luftfilter - neue Zündkerze
*für Schiebemäher, Aufsitzmäher ab 79 €, Hol- und Bring-Service - Preis je nach Entfernung -

Dankeschön

Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Präsente anlässlich unserer

Silberhochzeit

möchten wir uns hiermit bei allen bedanken.

Familie Silvio und Cindy Post
November 2019

NACHLESE zur verhexten HALLOWEEN-Party in Dorf Mecklenburg

Im vergangenen Jahr entstand der Gedanke, für 2019 eine HALLOWEEN-Party in der Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg zu organisieren. Viel Organisations- und Vorbereitungsarbeit war dazu nötig und darum wurde um Unterstützung bei anderen Vereinen und Freunden gebeten. Ganz viel Hilfe haben wir beim Anfertigen der Dekorationen vom Faschingsclub bekommen. In den letzten Wochen trafen wir uns wöchentlich zum Malen und Fertigen der nötigen Bühnen- und Wanddekorationen. Ganz selbstverständlich stellten sie uns auch ihre Materialien zu Verfügung. Danke Ihr Lieben, für Eure tolle Unterstützung. Es hat so viel Spaß mit Euch gemacht. Am 30. Oktober 2019 war es dann so weit, zum ersten Mal wurde in Dorf Mecklenburg eine HALLOWEEN-PARTY in der gruselig schön gestalteten Mehrzweckhalle gefeiert. Zum Auftakt verzauberte Frank Musilinski die Gäste mit tollen Zauberkunststücken, die uns staunen ließen. „Wie macht er das bloß?“ fragten sich alle. Danke für die gelungenen Darbietungen. Das anschließende Gruselbüfett vom Team der Gaststätte „Am Mühlengrund“ um Dirk Weyrauch hat alle in Erstaunen versetzt und war für Hochglanzfotos in Zeitschriften geeignet! Spinneneier, abgehackte Finger, Gruselköpfe, Glotzaugen, Hackepeterfüße, Hexensuppe u. v. m. alles passend zum Thema Halloween waren „gruselig“ und super lecker! Auch dafür ganz herzlichen Dank. Und dann gab es kein Halten mehr und die Tanzbeine wurden

Für die Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer

Diamantenen Hochzeit

möchten wir uns bei allen Gratulanten bedanken. Ganz besonders möchten wir uns bei unseren Kindern, Enkeln und Urenkeln bedanken, die den Abend so schön gestaltet haben.

Ein weiterer Dank geht an die Ministerpräsidentin, die Landrätin und an die Gemeinde Dorf Mecklenburg sowie an das Ehepaar Weyrauch von der Gaststätte „Am Mühlengrund“.

Hans-Joachim und Anneliese Lange
Dorf Mecklenburg, Oktober 2019



geschwungen, was das Zeug hält. Zombies, Hexen, Sennenmänner, Dracula, Feen, Fledermäuse und noch viele gruselige Gestalten eroberten die Tanzfläche. DJ Erni fand wie immer die passende Musik. Drei schöne Kostüme wurden prämiert. Es war nicht einfach, sich zu entscheiden. Eigentlich hätten alle einen Preis verdient! Bis in den Morgen haben wir durchgehalten und gefeiert. Es war eine tolle Veranstaltung und alle waren begeistert und hatten viel Spaß. Wir bedanken uns vielmals bei den folgenden Sponsoren:

- Ingenieurbüro Rahn & Krüger Dorf Mecklenburg
- Friseursalon Carola Hoffseß
- AMS Dachdeckerei GmbH Dorf Mecklenburg
- Floristenwerkstatt Ina Urban Triwalk
- Malerbetrieb Lindemann Karow
- Gaststätte Mühlengrund
- T. Philips Karow,
- Empire Security & Service Wismar.

Ein besonderer Dank geht an unsere gute Seele mit viel handwerklichen Geschick und freundlicher Bereitschaft, Norbert Schieritz sowie an das Kreisagarmuseum Dorf Mecklenburg für den Kartenverkauf. Wir freuen uns schon auf die nächste Veranstaltung, den VORADVENTSMARKT im Kreisagarmuseum Dorf Mecklenburg. Der Kulturverein Dorf Mecklenburg e. V. lädt dort zum vorweihnachtlichen Familienbassteln ein. Euer Vorstand des Kulturvereines Dorf Mecklenburg e. V. *Stephan Storm, Ina Urban, Karin Glaner, Lothar & Sabine Potratz*



Unsere Geburtstagskinder im Dezember

Peter Lidzba	Bad Kleinen	80.	am 5. Dezember
Birgitt Kunze	Bad Kleinen	70.	am 5. Dezember
Karl-Heinz Lange	Bad Kleinen	70.	am 6. Dezember
Christa-Maria Zibulenski	Bad Kleinen	80.	am 8. Dezember
Maria Renk	Bad Kleinen	85.	am 11. Dezember
Hubertus Gottschalk	Bad Kleinen	80.	am 11. Dezember
Heinrich Dilk	Bad Kleinen	70.	am 16. Dezember
Klaus Kepp	Groß Woltersdorf	70.	am 29. Dezember
Uwe Bombowsky	Groß Woltersdorf	75.	am 30. Dezember
Helmuth Antusch	Klein Woltersdorf	70.	am 29. Dezember
Christa Tietge	Bobitz	75.	am 1. Dezember
Christa Jorzyk	Bobitz	85.	am 29. Dezember
Karin Henkelmann	Bobitz	70.	am 29. Dezember
Hella Geiße	Bobitz	80.	am 30. Dezember
Hannelore Kitzerow	Saunstorff	75.	am 19. Dezember
Christa Garus	Dorf Mecklenburg	80.	am 6. Dezember
Uwe Sandhop	Dorf Mecklenburg	70.	am 8. Dezember
Rudi Kunter	Dorf Mecklenburg	70.	am 19. Dezember
Jürgen Rambatt	Steffin	80.	am 24. Dezember
Josef Bratschovsky	Groß Stieten	80.	am 26. Dezember
Karin Pietzsch	Hohen Viecheln	75.	am 8. Dezember
Egon Moritz	Lübow	70.	am 12. Dezember
Lothar Albrecht	Lübow	85.	am 31. Dezember
Karin Zimmermann	Maßlow	75.	am 21. Dezember
Ruth Stanislawski	Triwalk	70.	am 15. Dezember
Siegfried Tumat	Metelsdorf	85.	am 3. Dezember
Renate Lehmann	Ventschow	75.	am 13. Dezember
Helga Klinker	Ventschow	80.	am 16. Dezember
Gabriele Gusewski	Ventschow	70.	am 20. Dezember

Das Fest der Gnadenhochzeit feiern Helene und Walter Marotz am 23. Dezember in Gallentin

Goldene Hochzeit feiern
Margrit und Manfred Hennig
am 5. Dezember in Käselow,
Angelika und Peter Kuntze
am 19. Dezember in Bad Kleinen,
Margot und Horst Engel
am 23. Dezember in Lübow,
und
Dorothea und Jürgen Schmack
am 23. Dezember in Lübow



800-Jahr-Feier Moidentin in Petersdorf mit Herbstfeuer



Am 26. Oktober fand die große 800-Jahr-Feier von Moidentin, dieses Mal in Petersdorf beim ehemaligen Bahnhof statt. Die moidentiner und petersdorfer Bürger gestalteten gemeinsam ein tolles Dorffest. Ab 15.00 Uhr trafen sich schon zahlreiche Einwohner beider Dörfer zu einer schönen, gemütlichen Kaffeerunde mit selbst gebackenem Kuchen im wunderschön eingerichteten und dekorierten großen Festzelt. Der Bürgermeister Burkhard Biemel eröffnete die Veranstaltung mit einer kurzen Vorstellung seiner Person und gab so den Startschuss zum Gelingen des Festes. Kurz darauf ging es für die Kinder und deren Begleitung auf die Koppelwiese an den Bahngleisen zum Bogenschießen, Kinderschminken, Rasentraktor fahren sowie zu nett angeleiteten Geschicklichkeitsspielen. Auch tolle Leckereien und Preise gab es im Pavillon vom Kulturverein Dorf Mecklenburg e. V. wie z.B. Zuckerwatte und Waffeln am Stiel. Man sah den kleinen und großen Leuten die Freude darüber in den Gesichtern an. So mancher Erwachsene hat sich an seine Kindheit zurückerinnert. Gegen 17.00 Uhr wurde dann das alljährliche Herbstfeuer angezündet und man wartete schon ungeduldig auf die Öffnung des Getränkewagens. Die Gäste und Teilnehmer der Veranstaltung kamen nun in großer Zahl und hatten sich eine Menge zu erzählen. Der Bürgermeister Burkhard Biemel hielt gegen 19.00 Uhr nochmals eine kurze Rede und eröffnete somit die Abendveranstaltung. Eine ausgelassen und fröhliche Stimmung wurde bei Livemusik der „Couchmusiker“ unter der künstlerischen Leitung von Roy Pliska und anderer Dorfmusiker mit Tanzeinlagen bekundet. Für den „kleinen“ Hunger gab es schmackhafte Gulaschsuppe aus der legendären Gulaschkanone sowie Bratwurst vom Grill und eine leckere Champignonpfanne vom Fleischer Jörg Dargel. Auch für die günstigen Getränke sorgten Jörg Dargel und sein Team. Der Bürgermeister ließ sich nicht lumpen und spendierte ein Freibierfass. Im Festzelt wurde das im Jahr 1994 aufgenommene Video von der damaligen 775-Jahr-Feier Moidentins mehrfach abgespielt und gefeiert bzw. lautstark kommentiert. Bei netten Gesprächen am Getränkewagen, im Festzelt und am lodernen Feuer sowie bei den tollen Livemusikern haben insgesamt bis zu 300 Leute, auch aus angrenzenden Orten die super organisierte Veranstaltung genossen. Wir danken allen Beteiligten und Sponsoren für die gelungene Party auf hohem Niveau. Weiterhin bedankt sich das Organisationsteam für das Gelingen der Veranstaltung besonders bei der Freiwilligen Feuerwehr Dorf Mecklenburg, beim Bürgermeister Burkhard Biemel, beim Fleischer Jörg Dargel und seinem Team, bei Familie Riedel von der Pick-Bau-GmbH, beim Kulturverein Dorf Mecklenburg e. V., bei Familie Melich sowie bei allen Mitwirkenden und natürlich bei allen Gästen. An dieses schöne Fest werden sich alle Beteiligten bestimmt noch lange erinnern.

Hinweis: Anfang 2020 ist eine Lesung zur Geschichte des Wallensteingrabens und Moidentin von Herrn Dr. Neichel in der Pfarrscheune Dorf Mecklenburg geplant. Hierzu gibt es später nochmal genauere Informationen.

Das Organisationsteam

Schweriner Bestattungshaus

Mehl

- Erdbestattungen
- Feuerbestattungen
- Waldbestattungen
- Seebestattungen
- auch in Wismar und ganz Nordwestmecklenburg
- Hausberatungen bei Ihnen zu Hause

Mecklenburgstraße 61 • 19053 Schwerin
Telefon 0385 5918927
www.schweriner-bestattungshaus.de

SASB – Sozialstation Bad Kleinen
Arbeiter-Samariter-Bund

Wir helfen hier und jetzt

- Alten- und Krankenpflege
- Verleih + Beschaffung von Hilfsmitteln
- Behandlungspflege
- Beratungsgespräche
- häusliche Versorgung
- Familienpflege
- Vermittlung Essen auf Rädern
- Hausnotruf
- Seniorenclub
- Erste-Hilfe-Ausbildung
- Leistungen über Pflegeversicherung

Zugelassen zu allen Kassen

Tel.: 038423 50244
Handy: 0171 8356261
Gallentiner Chaussee 3, 23996 Bad Kleinen

Ambulanter Pflegedienst
Christine Lehner

► Ihre Zufriedenheit ist uns wichtig ◀

Unsere Leistungen:

- Kranken- und Altenpflege
- hauswirtschaftliche Hilfe
- Hausnotrufdienst
- Behandlungspflege nach ärztlicher Verordnung
- Leistungen der Pflegeversicherung
- Pflegeberatung

Sprechstunden und Beratung nach Vereinbarung
Wir versorgen Patienten aller Kassen

Tel.: 03841 - 7 96 99 52
Mobil: 0175 - 2 75 29 86

WINTERZEIT – SERVICEZEIT!
Die Mähsaison ist vorüber...

AB SOFORT

ab 45 Euro inkl. Material und MwSt.

Motoröl-, Zündkerzen- und Luftfilterwechsel,
Messerschärfen, Spezialkraftstofffüllung inkl.

Abholung + Lieferung möglich

Wir beraten Sie gern!

Landmaschinenvertrieb Dorf Mecklenburg GmbH
Am Wallensteingraben 18
23972 Dorf Mecklenburg
Telefon: 03841 790918

Alle Preise und ausführliche Informationen auf
www.lmv-mv.de

Partyservice
Partyservice
„Die Kaltmamsell“

Waldpilzsuppen
Entenbraten mit Rotkohl
Salzkartoffeln und Klöße
Bratensauce
Spekulatiuscreme

Für 10 Personen 175 EURO



Inh. Simone Böhnke
Am Schlossberg 46 · 23996 Scharfstorf
Tel.: 038424 22178 · 0172 1717679
www.diekaltmamsell.de

ACHTUNG – NEU!
PRIVATUNTERRICHT

Alte Dorfstraße 26, 23996 Saunstorf
Schüler-Lernförderung
auch mit Bildungskarte

KURSE für Schüler und Erwachsene:
ENGLISCH
DEUTSCH
FRANZÖSISCH
LATEIN
BUSINESS-ENGLISCH
Konversation
www.bildungs-karte.org
Telefon: 038424 20763, Handy: 0170 7770686
E-Mail: m-schmidt-english@t-online.de



Spruch des Monats
Plietsch mußt du ween!
Klook sünd se all.
„Allens wasst no baven, blots de Kohsteert nich“
von Reimer Bull, erschienen im Quickborn-Verlag

Großer Fischverkauf
Naturkarpfen aus Gröningsgarten
Forelle, Ostseeschnäpel und Räucherwaren
alles auf unserem Fischereihof in Wismar Gröningsgarten

Allen eine besinnliche Adventszeit

Öffnungszeiten zu Weihnachten
am 23. Dezember von 8.00 bis 16.00 Uhr
am 24. Dezember von 8.00 bis 12.00 Uhr
Öffnungszeiten zu Silvester
am 30. Dezember von 8.00 bis 16.00 Uhr
am 31. Dezember von 8.00 bis 12.00 Uhr

BIMES
Binnenfischerei GmbH
info@bimes.de

So frisch und gut wie unser Mecklenburg.



✓ Verkauf ✓ Wertermittlung
✓ Vermietung ✓ Neubau

Christiane Bartz Immobilien
Zuhause in Nordwestmecklenburg

Vertrauen Sie Ihr Zuhause einer Expertin an.
Denn zuhause kennen wir uns am besten aus.

www.christiane-bartz.de ☎ 03841 25 79 100 [f /bartzimmobilien](https://www.facebook.com/bartzimmobilien)

Seeblick Restaurant 1979 40 Jahre Restaurant Seeblick 2019

 *Unsere Gästen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr verbunden mit dem Dank für das bisher entgegengebrachte Vertrauen.*

1. Weihnachtstag von 10.00 bis 17.00 Uhr · 2. Weihnachtstag von 10.00 bis 17.00 Uhr
Silvester 18.30 Uhr **Silvesterball**

Unsere aktuellen Brunch-Termine
für 2020 finden Sie ab Dezember auf unserer Homepage www.restaurantseeblick.de

Unsere Kochkurse finden im Küchenstudio „Küchen Direkt“ in Ventschow statt.

Restaurant + Café „SEEBLICK“ · Inh. Familie Zacke · 23996 Bad Kleinen, Uferweg 24a · Tel.: 038423 442 · www.restaurantseeblick.de



Öffnungszeiten

Mo. – Fr.
08.30 – 13.00
14.00 – 18.00

Sa.
09.00 – 12.00

DIANA APOTHEKE

Bad Kleinen · Hauptstraße 13
www.apotheke-bad-kleinen.de

Telefon: 038423 319

Café Draegers
 Bad Kleinen, Hauptstraße 20, Tel. 0171 1534 0987
 ☐ Cafedraegersbk

Öffnungszeiten
 Mo. bis Mi. 08.00 bis 18.00 Uhr
 Do. 08.00 bis 14.00 Uhr
 Fr. 08.00 bis 21.00 Uhr
 Sa. 13.00 bis 21.00 Uhr
 So. 13.00 bis 18.00 Uhr

Angebot
 Am 2. Freitag und 2. Samstag im Monat ist „Cocktail-Tag“. An diesen Tagen kostet jeder Cocktail 5 Euro. Es gibt immer einen besonderen Cocktail, den Sie nicht auf der Karte finden.



IMMOBILIEN



Bernd Lütke
 Alter Hafen 9
 23966 Wismar
 03841 303365-1
info@luedtke-immobilien.de

VERKAUFT

Solide Kapitalanlage in Wismar
 2 Zimmer
 41,98 m² Wohnfläche
 Einbauküche
 Abstellraum, Keller
 Pkw-Stellplatz
 KP: 82.500,-€*, **

RESERVIERT

Bungalow in Groß Krankow
 Bj. 2001, 5 Zimmer
 ca. 175 m² Wohnfläche
 952 m² Grundstück
 2 Bäder, EBK,
 Fußbodenheizung,
 Terrasse, Carport
 KP: 270.000,-€*, **

RESERVIERT

Grundstück in Pingelshagen
 2.551m² Grundstück bebaut
 mit Gaststätte,
 2 vermiete Wohnungen
 12 Zimmer
 Bierfasskeller
 Garage
 KP: 199.999,-€**, **

VERKAUFT

Grundstück in Niendorf
 Am Steindamm 8
 in Niendorf,
 zentral zwischen
 Schwerin und Wismar,
 2.200 m² Grundstück
 teilerschlossen
 KP: 38.000,-€*

RESERVIERT

Doppelhaushälfte in Wismar
 120 m² Wohnfläche
 7 Zimmer
 2 Küchen mit Einbauküchen
 voll unterkellert
 452 m² Grundstück
 KP: 249.999,-€*, **

*zzgl. 7,14% Nachweis- und/oder Vermittlungsprovision inkl. 19% MwSt. · ** Der Energieausweis liegt vor.

Bestattungsunternehmen
Dieter Hansen GmbH



Hauptstraße 13 · 23992 Neukloster
 Telefon 038422 2 53 57

Lübsche Str. 127 · 23966 Wismar
 Telefon 03841 213477

www.bestattungen-hansen-mv.de

www.abendfrieden-gmbh.de

ABENDFRIEDEN
 BESTATTUNGEN GMBH

Trauer ist Liebe.
 Ihre Gefühle haben
 bei uns Raum.

Schweriner Str. 23 · 23970 Wismar Neumarkt 1 · 23992 Neukloster
 Telefon 03841/763243 Telefon 038422/451010

Seit über 25 Jahren Ihr hilfreicher Partner in Wismar und Umgebung

Stammgeschäft Wismar | Schweriner Str. 15, 23970 Wismar
Zweigstelle Wismar-Wendorf | Rudolf-Breitscheid-Str. 30, 23968 Wismar
Trauerhalle Gägelow | Gewerbering 6, 23968 Gägelow

Telefon: 03841 - 283571

Bestattungsinstitut
Trauerhilfe Dietrich
 Inh. Katrin Dietrich



Internet: www.trauerhilfe-dietrich.de



Redaktionsschluss für die Novemberausgabe 2019 ist am 4. Dezember 2019. Erscheinungstag ist der 18. Dezember 2019.

<p>Impressum Mäkelbörger Wegweiser – Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinden Bad Kleinen, Barnekow, Bobitz, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Hohen Viecheln, Lübow, Metelsdorf und Ventschow</p> <p>Herausgeber: Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg</p> <p>Erscheinungsweise: monatlich, kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinden des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen</p>	<p>Redaktion und Anzeigenverkauf: Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg</p> <p>Michaela Gründemann Tel.: 03841 798214, Fax: 03841 798226 E-Mail: m.gruendemann@amt-dm-bk.de</p> <p>Auflage: 7.100</p> <p>Bezugsbedingungen: Per Jahresabonnement für 18,- €, Einzelheft 1,50 €, zzgl. Versandkosten</p>	<p>Nachdruck der Beiträge nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.</p> <p>Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Amtes wieder.</p> <p>Für unaufgefordert eingesandte Beiträge wird keine Haftung übernommen.</p> <p>Herstellung: Verlag „Koch & Raum“ OHG Wismar Dankwartstraße 22, 23966 Wismar, Tel. 03841 213194, Fax 03841 213195</p>
---	---	---